

Norm und Praxis der religiösen Lebensform in Waldkirch bis zur Aufhebung der Frauengemeinschaft 1431

Von

Christine Kleinjung

Waldkirch und die Erforschung religiöser Frauengemeinschaften am südlichen Oberrhein

In Waldkirch im Elztal gründeten Burchard I. und seine Frau Reginlind vermutlich zwischen 918 und 926 das Kloster St. Margarethen und setzten dort ihre Tochter Gisela als Äbtissin ein¹. Außer der Äbtissin Gisela wurde aber offenbar kein Mitglied der Familie in Waldkirch bestattet. Die Herzogsfamilie förderte in Schwaben die Männerklöster Einsiedeln, Reichenau und Hohentwiel sehr viel mehr als ihre Gründung Waldkirch oder andere Frauenkonvente wie Zürich oder Säkingen. Ein Hauskloster oder Grabkloster im klassischen Sinne wurde daher in Waldkirch nicht etabliert. Burchard II. von Schwaben und seine Frau Hadwig tradierten das Kloster angesichts ihrer Kinderlosigkeit an Otto III., einen Verwandten Hadwigs. Dieser wurde ein Nutzungsrecht auf Lebenszeit zugesichert². Nach dem Tod der Herzogin erhob Otto III. 994 die burchadingische Gründung durch königliche Privilegierung in den Status eines Reichsklosters³. Die Vorsteherin wurde zur Reichsäbtissin und das Kloster erfreute sich reger ottonischer Förderung und wurde in die Memoriapflege für die ottonische

1 Thomas ZOTZ, Art. Waldkirch, in: LexMA 8, Sp. 1957 f.; DERS., Art. „Burchard I., in: LexMA 2, Sp. 940 f.; Hedwig RÖCKELEIN, Religiöse Frauengemeinschaften des früheren Mittelalters im alemannischen Raum, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 27 (2008) S. 27–49, S. 42–45 zu den Burchadingern und Waldkirch. Zur Gründungsausstattung von Waldkirch vgl. Alfons ZETTLER, Geschichte des Herzogtums Schwaben, Stuttgart 2003, S. 99 f. Allgemein zur Frühgeschichte des Herzogtums Schwaben vgl. auch Thomas ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum (VuF, Sonderbände, Bd. 15), Sigmaringen 1974.

2 Thomas ZOTZ, Art. Burchard II., in: LexMA 2, Sp. 941 f.; vgl. zu den Vorgängen auch RÖCKELEIN, Religiöse Frauengemeinschaften (wie Anm. 1) S. 43 f. mit den Nachweisen der bekannten Grablegen und der Interventionen der Burchadinger zugunsten anderer Klöstergemeinschaften.

3 Die Urkunden Ottos III., hg. von Theodor SICKEL (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 2,2), Hannover 1893, Nr. 157, S. 568 f.

Familie eingebunden⁴. Die Äbtissin des Klosters Waldkirch wurde noch 1275 zusammen mit den Vorsteherinnen von Zürich und Säckingen im *Liber decimationis*, einem Verzeichnis der Konstanzer Diözese über Abgaben für den päpstlichen Stuhl, als *abbatissa regalis* geführt⁵.

Diese Frauengemeinschaft im Elztal existierte bis zur Umwandlung in ein Säkularkanonikerstift im Jahre 1431. Waldkirch ist zusammen mit Klöstern wie Säckingen⁶, Sulzburg⁷ und Otmarshausen⁸ eine der frühmittelalterlichen Gründungen am südlichen Oberrhein, deren Geschichte bislang nur unzureichend aufgearbeitet ist. Grundsätzlich ist ein heterogener Forschungsstand zu konstatieren. Der Schwerpunkt liegt in der Frühzeit der Konvente mit Mission und Christianisierung sowie der Beziehung zu karolingischen Königen⁹, besondere Aufmerksamkeit haben die Gründungsvorgänge, heilige Gründer und Äbtissinnen, sowie verfassungs- und territorialrechtliche Fragen gefunden, wie das Beispiel Säckingen zeigt¹⁰. Ähnliches gilt für das ungleich geringer beachtete Waldkirch, hier ist besonders die ottonische Epoche und somit die Gründung

- 4 Karl HÖRGER, Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen, in: Archiv für Urkundenforschung 9 (1926) S. 195–270, zu Waldkirch S. 201, 210, 254, 263. Vgl. die weitere ottonische Privilegierung: MGH DO III (wie Anm. 3) Nr. 158, S. 569 f. und ebd., Nr. 161, S. 573 f.; Helmut MAURER, St. Margarethen in Waldkirch und St. Alban in Mainz. Zur Rolle der Liturgie bei der Eingliederung eines Klosters in die ottonische Reichskirche, in: Festschrift für Helmut Beumann, hg. von Kurt-Ulrich JÄSCHKE / Reinhard WENSKUS, Sigmaringen 1977, S. 214–223.
- 5 HÖRGER, Stellung (wie Anm. 4) S. 254.
- 6 Fridolin JEHLÉ / Adelheid ENDERLE-JEHLÉ, Die Geschichte des Stiftes Säckingen (Beiträge zur Aargaugeschichte, Bd. 4), Aarau 1993.
- 7 Matthias KÄLBLE, St. Cyriak in Sulzburg. Zur Geschichte des Klosters von den Anfängen bis zur Reformation, in: Geschichte der Stadt Sulzburg, Bd. 2, hg. von Anneliese MÜLLER / Jost GROSSPIETSCH, Freiburg i. Br. 2005, S. 51–97; RÖCKELEIN, Religiöse Frauengemeinschaften (wie Anm. 1) S. 45.
- 8 René BORNERT, Les monastères d'Alsace, Strasbourg 2009.
- 9 Vgl. Mission und Christianisierung am Hoch- und Oberrhein (6.–8. Jahrhundert), hg. von Walter BERSCHIN / Dieter GEUENICH / Heiko STEUER (Archäologie und Geschichte, Bd. 10), Stuttgart 2000.
- 10 Vgl. die Beiträge in dem Sammelband: Frühe Kultur in Säckingen. Zehn Studien zu Literatur, Kunst und Geschichte, hg. von Walter BERSCHIN, Sigmaringen 1991, bes. Dieter GEUENICH, Die Frauengemeinschaft des coenobium Sickingis im X. Jahrhundert, S. 55–69; Alfons ZETTLER, Fragen zur älteren Geschichte von Kloster Säckingen, in: Mission und Christianisierung am Hoch- und Oberrhein (wie Anm. 9) S. 35–51; St. Fridolin von Säckingen. Glaubensbote am Hochrhein, Lindenberg 2001; JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ (wie Anm. 6); Hans SCHNYDER, Säckingen, in: Helvetia Sacra III/1: Frühe Klöster, Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, red. von Elsanne GILOMEN-SCHENKEL, Bern 1986, S. 324–337; Ursula BEGRICH / Veronika FELLNER-VEST, Säckingen, in: Helvetia Sacra. IV/2: Die Augustiner-Chorherren und die Chorfrauen-Gemeinschaften in der Schweiz, red. von Elsanne GILOMEN-SCHENKEL unter Mitarbeit von Bernard ANDENMATTEN / Brigitte DEGLER-SPENGLER / Petra ZIMMER, Basel 2004, S. 390–416.

und Frühzeit Waldkirchs berücksichtigt worden¹¹. Für die Epoche des Spätmittelalters ist eine Forschungslücke zu konstatieren. Eine große Diskrepanz besteht hinsichtlich der reichen und interdisziplinären aktuellen Forschung zu städtischen Frauengemeinschaften des Spätmittelalters, und generell besonders zu den Dominikanerinnen, zur Frauenmystik und Frömmigkeitsgeschichte¹². Diesem Befund steht eine reiche spätmittelalterliche Überlieferung aus den genannten Gemeinschaften entgegen, die Urkunden, Archivbände und Handschriften enthält. Hier setzt ein aktuelles Projekt zu den Frauengemeinschaften des südlichen Oberrheins an, das ein breiteres Spektrum an religiösen Frauengemeinschaften in den Blick nimmt: von stiftischen Kommunitäten über reformierte und nicht-reformierte Benediktinerinnenklöster hin zu in Ordensstrukturen eingebundenen Zisterzienserinnenklöstern. Eine erste Auswahl umfasst die vom 7. bis 10. Jahrhundert gegründeten Gemeinschaften Waldkirch, Säcking, Sulzburg, das im 11. Jahrhundert gestiftete Otmarshaus und das Zisterzienserinnenkloster Wonnental, dessen Anfänge im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts liegen¹³. Gemeinsam ist diesen Gemeinschaften, dass sie auf dem Land oder in Kleinstädten sind, in jedem Fall außerhalb der großen Bischofsstädte. Sie alle orientieren sich an eigenen Statuten oder der Benediktsregel und sind vor den tiefen Einschnitten in der *vita religiosa*, die mit dem Auftauchen der Bettelorden verbunden waren, entstanden¹⁴.

Mit den unterschiedlichen normativen Ausrichtungen der Gemeinschaft waren verschiedene religiöse Profile und Identitäten, aber auch verschiedene Handlungsspielräume der Äbtissinnen und Konventualinnen sowie Geschlechterverhältnisse innerhalb der Konvente und in der seelsorgerischen Betreuung der Frauen verbunden. Das Projekt steht für eine Verbindung von landes-

11 Vgl. RÖCKELIN, Religiöse Frauengemeinschaften (wie Anm. 1) S. 43 f. zu Waldkirch; Heinrich BÜTTNER, Waldkirch und Glottertal. Zur politischen Erfassung des Raumes zwischen Kaiserstuhl und Kandel im Mittelalter, in: *Schau-ins-Land* 91 (1973) S. 5–30; HÖRGER, Stellung (wie Anm. 4); MAURER, St. Margarethen (wie Anm. 4); zum Herzogtum Schwaben und der Rolle der geistlichen Gemeinschaften vgl. Thomas ZOTZ, Kaiser Otto II. und das Herzogtum Schwaben, in: *Menschen, Mächte, Märkte. Schwaben vor 1000 Jahren und das Villingener Marktrecht*. Begleitband zur Ausstellung im Franziskanermuseum Villingen vom 14. März bis 1. August 1999, hg. von Casimir BUMILLER, Villingen-Schwenningen 1999, S. 91–115.

12 Vgl. aus der reichen Forschung für einen aktuellen Überblick die Beiträge der Sammelbände *Kulturtopographie des deutschsprachigen Südwestens im späteren Mittelalter. Studien und Texte*, hg. von Barbara FLEITH / René WETZEL (*Kulturtopographie des alemannischen Raums*, Bd. 1), Berlin 2009; *Schreiben und Lesen in der Stadt. Literaturbetrieb im spätmittelalterlichen Straßburg*, hg. von Stephen MOSSMAN / Nigel F. PALMER / Felix HEINZER (*Kulturtopographie des alemannischen Raums*, Bd. 4), Berlin 2012.

13 <http://www.mittelalter1.uni-freiburg.de/forschung/projekte/abteilung-landesgeschichte/religioese-frauengemeinschaften-am-suedlichen-oberrhein.html>. Die Anschubförderung erfolgte durch den Innovationsfonds Forschung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

14 Ein erster Arbeitsschritt ist die Erhebung der Archivalien und Handschriften der genannten Gemeinschaften und die Erfassung in einer Datenbank.

geschichtlichem Ansatz und neuen Perspektiven auf Kommunikationsbeziehungen, Identitäten und Normierung. Ein erster Überblick über die Literatur zu den Frauengemeinschaften des südlichen Oberrheins zeigt, dass hier bislang kaum ein Transfer der jüngeren Forschungsdebatten stattgefunden hat. Es fehlt an Untersuchungen, die einen Anschluss an die aktuellen Forschungsfelder der (Frauen)Kloster- und Stiftsforschung ermöglichen, wie Identität und Lebensform, soziale Gruppenbindung, Herrschaft und Geschlechterverhältnisse¹⁵.

Für ein solches Unternehmen ist der vergleichende Ansatz, der übergeordnete Fragestellungen der vergleichenden Ordensgeschichte mit regionalen Zugängen verbindet, zentral. Erst dieser Ansatz erlaubt es, die Motivation und das Selbstverständnis der Frauen, ihrer Förderer und Gönner, der Stifter, Bischöfe u. a. zu erfassen¹⁶. Er führt weg von dem älteren institutionengeschichtlichen Zugriff, aber erweitert auch die Perspektive der traditionellen Ordensforschung, die Gemeinschaften einer Lebensform in den Blick nahm und vornehmlich Dokumente der „Ordenszentrale“, bevorzugt normativen oder paränetischen Charakters, analysierte. Nur durch eine solche vergleichende Untersuchung weiblicher religiöser Lebensformen können die regionalen Befunde einerseits in einen übergeordneten Kontext eingeordnet werden und andererseits die oben skizzierten Fragen, die auf die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zielen, beantwortet werden – und zwar durch Erhebung des überlieferten Materials aus den Gemeinschaften selbst.

Als ein erster Schritt im Rahmen der breiter angelegten Untersuchungen soll hier am Beispiel Waldkirchs die Norm und Praxis der Lebensform in der Frauengemeinschaft von der Gründung im 10. Jahrhundert bis zur Aufhebung im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts untersucht werden. Der Forschungsstand zu Waldkirch kann guten Gewissens als dünn bezeichnet werden. Es liegen eine urkundliche Geschichte und unkritische Editionen bzw. Teileditionen Waldkircher Urkunden aus dem 19. Jahrhundert vor¹⁷; des Weiteren eine monographi-

15 Vgl. etwa Hedwig RÖCKELEIN, Inklusion – Exklusion: weiblich – männlich, in: Innovationen durch Deuten und Gestalten, hg. von Gert MELVILLE / Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (Klöster als Innovationslabore. Studien und Texte, Bd. 1), Regensburg 2014, S. 127–144; Christina LUTTER, Geistliche Gemeinschaften in der Welt. Kommentar zur Sektion Individuum und Gemeinschaft – Innen und Außen, in: Ebd., S. 145–160; DIES., Social groups, personal relations, and the making of communities in medieval *vita monastica*, in: Making sense as a cultural practice. Historical perspectives, hg. von Jörg ROGGE (Mainzer historische Kulturwissenschaften, Bd. 18), Bielefeld 2013, S. 45–61.

16 Franz J. FELTEN, Wozu treiben wir vergleichende Ordensgeschichte?, in: Mittelalterliche Orden und Klöster im Vergleich. Methodische Ansätze und Perspektiven, hg. von Gert MELVILLE / Anne MÜLLER (Vita regularis. Abhandlungen, Bd. 34), Berlin 2007, S. 1–51.

17 Lorenz WERKMANN, Beiträge zur Geschichte des Frauenstiftes Waldkirch, in: FDA 3 (1868) S. 123–163; Karl Heinrich Freiherr ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Beiträge zur Geschichte des Stiftes und der Stadt Waldkirch, in: ZGO 36 (1883) S. 212–240; 286–321; 433–460.

sche Bearbeitung zu *Stift, Stadt und Amtsbezirk Waldkirch* von Max Wetzel von 1912¹⁸, die ebenso den Charakter einer urkundlichen Geschichte besitzt, sowie einen aus pastoralem Antrieb verfassten heimatgeschichtlichen Überblick über die Geschichte Waldkirchs aus der Feder des ehemaligen Elztaler Pfarrers Hermann Roth von 1944¹⁹. Zwar hat Waldkirch über diese monographischen Bearbeitungen hinaus in landes- und heimatkundlichen Beiträgen aus dem 19. bis 21. Jahrhundert Beachtung gefunden²⁰, doch ist die Frage nach der religiösen Lebensform in Waldkirch bislang weder systematisch behandelt noch überhaupt als relevantes Forschungsproblem erkannt worden. Wie bereits erwähnt, dominiert bei den Einzeluntersuchungen bisher das institutionengeschichtliche Vorgehen. Für Waldkirch fehlen zudem moderne Überblicksdarstellungen²¹.

Max Wetzel und auch Hermann Roth beziehen sich in ihren Aussagen zur Lebensform in Waldkirch hauptsächlich auf die Arbeiten Aloys Schultes²². Schulte hat Waldkirch in der Tat in seiner Untersuchung über die „freiherrlichen Klöster Badens“ behandelt²³. Es ging Schulte bei seinen Beispielen aber nicht in erster Linie um die Klostersgeschichte, sondern um den frühen sogenannten „freien Adel“ in der Karolingerzeit; sein Ziel war vor allem, einen Nachweis zu führen, dass sich der Adel bereits als festes Verfassungselement in der Frühzeit etabliert hatte und die religiösen Gemeinschaften des Frühmittelalters von Anfang an durch eine Adelsexklusivität gekennzeichnet waren. Diese These hat sich in der historischen Forschung als erstaunlich langlebig erwiesen und taucht auch in jüngeren Arbeiten zum Oberrhein immer wieder auf, zu verweisen ist etwa auf

18 Max WETZEL, *Waldkirch im Elztal. Stift, Stadt und Amtsbezirk*, nach den geschichtlichen Quellen dargestellt in Wort und Bild, Bd. 1, Freiburg 1912.

19 Hermann ROTH, *Geschichte des Frauenklosters und Chorherrenstiftes St. Margareta in Waldkirch* i. Br., Waldkirch 1944; DERS., *Die Gründer des Klosters Waldkirch*, in: FDA 72 (1952) S. 54–73.

20 Joseph BADER, *Das Thal Simonswald unter dem S. Margarethenstifte zu Waldkirch*, in: FDA 7 (1873) S. 1–80; BÜTTNER (wie Anm. 11); Joachim FISCHER, *Die Urkunden des Stadtarchivs Waldkirch von 1300–1600*, in: *Schau-ins-Land* 87 (1969) S. 79–136; Hermann RAMBACH, *Waldkirch und das Elztal. Geschichte in Daten, Bildern und Dokumenten*, 2 Bde., Waldkirch 1989–1991; *700 Jahre Stadtrecht Waldkirch 1300–2000* (Beiträge zur Geschichte der Stadt Waldkirch, Bd. 6), Waldkirch 2000; Andreas HAASIS-BERNER, *Früher Adel in der Stadt Waldkirch*, in: *Schau-ins-Land* 128 (2009) S. 7–20; DERS., *Anastasia, Pfalzgräfin von Tübingen. 15 Jahre Äbtissin des Klosters St. Margarethen in Waldkirch (1397–1412)*, in: *Waldkircher Heimatbrief* (2013) S. 3 f.

21 Für Säckingen JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ (wie Anm. 6).

22 Aloys SCHULTE, *Über freiherrliche Klöster in Baden. Reichenau, Waldkirch und Säckingen*, in: *Festprogramm, seiner königlichen Hoheit Großherzog Friedrich zur Feier des siebenzigsten Geburtstag dargebracht von der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg*, Freiburg 1896, S. 101–146.

23 SCHULTE (wie Anm. 22) S. 131–137 zu Waldkirch.

das Überblickswerk zu Säckingen aus den frühen 1990er Jahren, in dem die Arbeiten Schultes als Beleg für die den freiadligen exklusiven Charakter Säckingens, Waldkirchs, Lindaus und des Fraumünsters in Zürich im Früh- und Hochmittelalter genannt werden, die Autoren aber zumindest anmerken, dass für die Frühzeit die Quellen fehlen²⁴. Der Ansatz Schultes ist mittlerweile durch die Arbeiten Franz Feltens wiederlegt worden²⁵. Ohne näher auf die intensive quellenkritische und methodische Diskussion zur Zurückweisung der Thesen Schultes und seines Schülerkreises einzugehen, kann festgehalten werden, dass über die soziale Zusammensetzung von Frauen- und Männergemeinschaften – und so auch über diejenige des Konvents in Waldkirch – vor dem Spätmittelalter keine gesicherten Aussagen möglich sind²⁶.

Auch in Waldkirch kennen wir vor dem 13. Jahrhundert in der Regel nur die Namen der Äbtissinnen und haben keine Überlieferung bezüglich der Zusammensetzung des Gesamtkonvents.

Zur Lebensform in Waldkirch finden sich bei Wetzel und Roth (und in ihrer Nachfolge) unkritische Darstellungen, die getragen sind von dem Impetus, Waldkirch und seine Bewohnerinnen in einem besonders positiven Licht erscheinen zu lassen. Das führt dazu, dass einerseits in Übernahme der Thesen Schultes die Vornehmheit und Adelsexklusivität betont wird; andererseits steht für dieselben Autoren fest, dass das Benediktinertum die alleinige Norm und die höchste Form des klösterlichen Lebens darstellte und in Waldkirch zweifellos die Benediktsregel Geltung gehabt habe, die von den Frauen streng befolgt worden sei²⁷.

Wetzel führt sogar Aussagen aus dem frühen 17. Jahrhundert (in besitzrechtlichem Kontext!) als Beweis an, dass die angebliche Gründerin Gisela die „Klosterregel des hl. Benediktus“ in Waldkirch eingeführt habe²⁸. Diese von Wetzel übernommenen Grundannahmen führen dann bei Herrmann Roth zu Aussagen wie: „Die Gründung des Alemannenherzogs war ein Benediktinerinnenkloster“; gleichzeitig gelte aber auch: „St. Margareta in Waldkirch ist in die

24 JEHLE / ENDERLE-JEHLE (wie Anm. 6) S. 131.

25 Franz J. FELTEN, *Wie adelig waren Kanonissenstifte (und andere Konvente) im frühen und hohen Mittelalter?*, in: DERS., *Vita religiosa sanctimonialium*, hg. von Christine KLEINJUNG (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters, Bd. 4), Korb 2011, S. 93–162; DERS., *Zum Problem der sozialen Zusammensetzung von alten Benediktinerklöstern und Konventen der neuen religiösen Bewegung*, in: Ebd., S. 163–198.

26 Vgl. noch die Zuversicht Wetzels in Bezug auf die Zusammensetzung des Konvents zur Gründungszeit mit unkritischer Rückprojektion von Aussagen aus dem frühen 17. Jahrhundert: „Es war also ein adeliges Damenstift und zwar wurden nur solche von höherem Adel, also keine vom Dienst- oder Ministerialadel (unfreier Adel) aufgenommen“; WETZEL (wie Anm. 18) S. 29. Wenig überraschend folgt in der Fußnote dann der Verweis auf SCHULTE (wie Anm. 22).

27 Beispiele aus WETZEL (wie Anm. 18) etwa S. 115–117. Inwieweit diese Aussagen einer Überprüfung des Quellenmaterials standhalten, wird im Rahmen dieses Beitrags geprüft.

28 WETZEL (wie Anm. 18) S. 29.

Reihe der zahlreichen mittelalterlichen Kanonissenstifte zu stellen“ und weiter „das Waldkircher Kloster war wie zahlreiche andere mittelalterliche Gründungen ein adeliges Damenstift“²⁹. Der postulierte stiftische Charakter erklärt sich in dieser Perspektive vornehmlich durch den adlig-exklusiven Charakter, es erfolgt keine Auseinandersetzung mit der sogenannten stiftischen Lebensform. Doch wird allein aus den nicht-reflektierten und unsystematischen Aussagen der älteren Forschung deutlich, dass Waldkirch sich offenbar nicht so leicht einer der Kategorien weiblichen religiösen Lebens klar zuordnen lässt. War Waldkirch ein Kloster oder ein Stift? – oder beides?

Gerade die sogenannten stiftisch lebenden Gemeinschaften sind in unserem Untersuchungsgebiet von der modernen Forschung bislang vernachlässigt. Lange Zeit galt dies grundsätzlich für die historische Forschung, haftete doch dem Stift das Image als vermeintliches „Noch-Nicht-Kloster“ oder defizitäres Kloster an³⁰. Die Stiftsforschung der letzten Jahre, nicht zuletzt die Unternehmungen der *Germania Sacra*, haben aber zu einem langsamen Paradigmenwechsel in Bezug auf die vielfältigen religiösen Lebensformen geführt. Besonders für die reiche Landschaft an Frauenstiften im ehemaligen Herzogtum Sachsen, in Norddeutschland und Westfalen liegen zahlreiche Untersuchungen vor³¹.

Die Frauenstifte im Süden und Südwesten des Alten Reiches sind im Vergleich dazu trotz einzelner Tagungssammelbände insgesamt deutlich schlechter

29 Alle Zitate bei ROTH, *Geschichte* (wie Anm. 19) S. 32.

30 Irene CRUSIUS, „Sanctimoniales quae se canonicas vocant“. Das Kanonissenstift als Forschungsproblem, in: *Studien zum Kanonissenstift*, hg. von Irene CRUSIUS (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 167; *Studien zur Germania sacra*, Bd. 24), Göttingen 2001, S. 9–38.

31 Einen Überblick über die bereits erschienenen Bände im Rahmen des Langzeitprojekts der *Germania Sacra* bietet die Homepage: <http://adw-goe.de/forschung/forschungsprojekte-akademienprogramm/germania-sacra/veroeffentlichungen/neue-folge/>. Die mittlerweile zwölf Publikationen des Essener Arbeitskreises zur Erforschung der Frauenstifte sind in der Reihe „Essener Forschungen zum Frauenstift“ erschienen, die sich dem Phänomen Frauenstift aus ganz unterschiedlichen Perspektiven annähert, verwiesen sei hier nur auf die Sammelbände: *Essen und die sächsischen Frauenstifte im Mittelalter*, hg. von Jan GERCHOW / Thomas SCHILP, Essen 2003 (*Essener Forschungen zum Frauenstift*, Bd. 2); *Reform – Reformation – Säkularisation. Frauenstifte in Krisenzeiten*, hg. von Thomas Schilp, Essen 2004 (*Essener Forschungen zum Frauenstift*, Bd. 3). Eine Übersicht über alle bisher erschienen Titel auf der Homepage des Arbeitskreises: <http://www.domschatz-essen.de/essener-forschungen-zum-frauenstift>. Vgl. zu nördlicheren Beispielen auch Ulrich ANDERMANN, *Die unsittlichen und disziplinlosen Kanonissen. Ein Topos und seine Hintergründe, aufgezeigt an Beispielen sächsischer Frauenstifte (11.–13. Jahrhundert)*, in: *Westfälische Zeitschrift* 146 (1996) S. 39–63; Edeltraud KLUETING, *Damenstifte im nordwestdeutschen Raum am Vorabend der Reformation*, in: *Studien zum Kanonissenstift* (wie Anm. 30) S. 317–348; Diana ZUNKER, *Familie, Herrschaft, Reich: die Herforder Äbtissin Gertrud II. von der Lippe*, in: *Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten*, hg. von Jörg ROGGE (*Mittelalter-Forschungen*, Bd. 15), Stuttgart 2004, S. 167–186.

erforscht³². Für den südlichen Oberrhein fehlt es zudem an soliden Überblickswerken, die einen ersten Zugang zur Geschichte der religiösen Gemeinschaften bieten würden³³. Die *Germania Benedictina* für Baden-Württemberg berücksichtigt die Frauengemeinschaften nicht³⁴. Ein Klosterbuch liegt für die Region Südbaden/südlicher Oberrhein im Gegensatz zu Württemberg nicht vor³⁵. Für Säckingen am Hochrhein kann jedoch die *Helvetia Sacra* herangezogen werden³⁶. Dieses Unternehmen hat den stiftischen Gemeinschaften keine eigene Abteilung gewidmet, vielmehr wird die Frühgeschichte in dem Band zu Benediktinern in der Schweiz unter der Rubrik „Frühe Klöster“ bearbeitet. Die spätere Geschichte Säckingens findet dann in den Bänden zu Augustiner-Chorfrauen Beachtung³⁷. Eine Bearbeitung in der *Germania Sacra* hat von den stiftischen Gemeinschaften des Südwestens bislang nur Buchau erfahren³⁸.

Die jüngsten Unternehmungen zur Erforschung stiftischer Gemeinschaften legen ihren Schwerpunkt auf Oberschwaben und Württemberg, so etwa der Band zu „Adligen Damenstiften Oberschwabens“, in dem Dietmar Schiersner zuletzt den Forschungsstand skizziert und auf weitere Forschungsaufgaben aufmerksam gemacht hat³⁹. Waldkirch findet in dem Band übrigens keine Erwähnung – es wird in der jüngeren Forschung zu stiftischen Gemeinschaften praktisch nicht berücksichtigt⁴⁰. Doch Schiersners Aussagen treffen ohne Abstriche

32 Die Erforschung der südwestdeutschen und süddeutschen Stifte hat sich der neu gegründete Arbeitskreis „Süddeutsche Frauenstifte“ zur Aufgabe gemacht. Einen Bericht über die Gründungstagung auf <http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-5009>. Als eine der frühen Unternehmungen, die den Blick auf die Stifte im Südwesten gerichtet hat, ist auf das Kraichtaler Kolloquium von 1998 zu verweisen. Die Beiträge beschäftigen sich mit den Grundproblemen der stiftischen Lebensform und ihrer Erforschung, die Beispiele stammen aus Norddeutschland, Franken, Südwestdeutschland: *Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen. Adlige Damenstifte in Vergangenheit und Gegenwart*, hg. von Kurt ANDERMANN (Kraichtaler Kolloquien, Bd. 1), Tübingen 1998.

33 Für einen ersten Einstieg ist die Datenbank www.kloester-bw.de hilfreich.

34 Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, bearb. v. Franz QUARTHAL, St. Ottilien 1975.

35 Württembergisches Klosterbuch, hg. von Wolfgang ZIMMERMANN / Nicole PRIESCHING, Ostfildern 2003.

36 Für Säckingen vgl. SCHNYDER (wie Anm. 10); BEGRICH / FELLER-VEST (wie Anm. 10).

37 Vgl. die Kritik von Irene Crusius an diesem Vorgehen; CRUSIUS (wie Anm. 30) S. 30, die anmerkt, dass zwar ein Band Kanonikerstifte publiziert worden sei, aber kein Band über Kanonissenstifte.

38 Vgl. Bernhard THEIL, *Das Bistum Konstanz. 4. Das (freiweltliche) Damenstift Buchau am Federsee* (*Germania Sacra* NF, Bd. 32), Berlin, New York 1994; vgl. auch DERS., *Geistliche Einkehr und adlige Versorgung. Das Damenstift Buchau am Federsee zwischen Kirche und Reich*, in: *Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen* (wie Anm. 32) S. 43–57.

39 *Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit*, hg. von Dietmar SCHIERSNER / Volker TRUGENBERGER / Wolfgang ZIMMERMANN (VKgLB 187), Stuttgart 2011; ebd.: Dietmar SCHIERSNER, Einführung, S. 1–16 mit weiterführender Literatur.

auch auf das südlichen Baden zu: Die Geschichte der Frauenstifte und der nicht-reformierten Benediktinerinnen im deutschen Südwesten unter neueren sozial- und kulturgeschichtlichen Fragestellungen ist ein klares Desiderat der Forschung⁴¹.

Während für das Elsass mit den Arbeiten von Sigrid Hirbodian⁴² und Sabine Klapp⁴³ neuere Untersuchungen zu Frauenstiften und zum Äbtissinnenamt vorliegen, fehlen für den südlichen Oberrhein (mit Schweiz) und Oberschwaben ähnliche Untersuchungen. Die Bistumsgeschichte im Südwesten zeigte wenig Interesse an der Thematik⁴⁴.

Dabei ist eine Berücksichtigung der spezifischen territorialen Struktur des Südwestens für sozialgeschichtliche Forschungen zukünftig zwingend notwendig. Die sozialgeschichtliche Eigenart des Südwestens als charakteristische Adelslandschaft mit hoher habsburgischer Präsenz und Kaisernähe dürfte besondere Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume für Stifte, Klöster und Äbtissinnen geschaffen haben. Es ist aufgrund der regionalen Besonderheiten reizvoll und für die vergleichende Erforschung religiöser Lebensformen wichtig, zukünftig Vergleiche mit norddeutschen Gemeinschaften anzustreben. Diese werden jedoch erst möglich sein, wenn entsprechende Arbeiten zu südwestdeutschen Konventen vorliegen.

40 Aus der jüngeren Forschung zu stiftischen Gemeinschaften behandelt nur Sigrid Schmitt Waldkirch ganz am Rande. Vgl. Sigrid SCHMITT (= HIRBODIAN), Die Herrschaft der geistlichen Fürstin. Handlungsmöglichkeiten von Äbtissinnen im Spätmittelalter, in: Fürstin und Fürst (wie Anm. 31) S. 187–202, hier S. 187 mit Anm. 4, mit Verweis auf HÖRGER, Stellung (wie Anm. 4), S. 254 ff., der 23 Äbtissinnen aufzählt, die im 12. Jahrhundert als Reichsfürstinnen bezeichnet wurden: Zürich, Säcking, Buchau, Lindau, Hohenburg, Waldkirch, Andlau, Erstein, Ober- und Niedermünster, Göß, Kaufungen, Eschwege, Quedlinburg, Gernrode, Gandersheim, Herford, Essen, Elten, Fischbeck, Vreden, Nivelles, Remiremont.

41 SCHIERSNER, Einführung (wie Anm. 39) S. 5 f.

42 Sigrid SCHMITT, Geistliche Frauen und städtische Welt. Kanonissen – Nonnen – Beginen und ihre Umwelt am Beispiel der Stadt Straßburg im Spätmittelalter (1250–1525) (Habilitationsschrift, Mainz 2001, im Druck; Sigrid HIRBODIAN, Weibliche Herrschaft zwischen Kirche und Welt. Geistliche Fürstinnen im 11.–14. Jahrhundert, in: Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11.–14. Jahrhundert), hg. von Claudia ZEY (VuF, Bd. 81), Ostfildern 2015, S. 411–436; SCHMITT, Herrschaft (wie Anm. 40).

43 Sabine KLAPP, Das Äbtissinnenamt in den unterelsässischen Frauenstiften vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Umkämpft, verhandelt, normiert (Studien zur Germania Sacra. Neue Folge, Bd. 3), Berlin 2012; DIES., Stift, Familien, Geschlecht: Handlungsspielräume der Äbtissinnen unterelsässischer Kanonissenstifte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 39) S. 107–130; DIES., Negotiating Autonomy: Canons in Late Medieval „Frauenstifte“, in: Partners in spirit. Women, men, and religious life, hg. von Fiona J. GRIFFITHS / Julie HOTCHIN (Medieval women. Texts and contexts, Bd. 24), Turnhout 2014, S. 367–400.

44 Vgl. Dietmar SCHIERSNER, Überblick von unten: Oder ein kleines Reich; Was hat die Regionalgeschichte der Reichsgeschichte zu sagen?, in: Geschichte in Räumen. Festschrift für Rolf Kießling zum 65. Geburtstag, hg. von Johannes BURKHARDT, Konstanz 2006, S. 295–322.

Stiftische oder monastische Lebensform?

Die Problematik der Kategorisierung religiöser Frauengemeinschaften

Für Männer und Frauen galten im religiösen Leben des Mittelalters nicht die gleichen Ausgangsbedingungen. Während Männer, seien es Mönche oder Kanoniker, auch die Priesterweihe erhalten konnten, blieben die religiösen Frauen von diesen Weihen und Altardienst ausgeschlossen und waren somit stets auf die seelsorgerische Betreuung durch Männer angewiesen. Eine mittelalterliche religiöse Frauengemeinschaft musste allein schon von der Liturgie anders organisiert werden als eine Männergemeinschaft⁴⁵. Es gab aber auch tiefgreifende Unterschiede in der normativen Konzeption der weiblichen und der männlichen *vita religiosa*. Obwohl es seit den Aachener Beschlüssen 816 eine theoretische Trennung in einen *ordo monasticus* und einen *ordo canonicus* gab, ist eine funktionale Unterscheidung von Frauengemeinschaften in Kloster und Stift im Früh- und Hochmittelalter kaum möglich⁴⁶. Offenbar hielten selbst Bischöfe und die karolingischen Konzilien nicht an einem bipolaren Ordnungskonzept für Frauengemeinschaften (im Unterschied zu den Männergemeinschaften) fest⁴⁷. Denn bei Frauen entfiel eine der Hauptaufgaben der Kanoniker und Kleriker: Sie konnten nicht mit dem Wirken in der Welt in Seelsorge und Predigt beauftragt werden⁴⁸. Trotz der Vorschläge von Irene Crusius in ihrem programmatischen Aufsatz zu Kanonissenstiften, den Einrichtungen eine klare Funktion in der Frauenbildung und somit in der tiefgreifenden Christianisierung der Gesell-

45 Gisela MUSCHIOL, Das „gebrechliche Geschlecht“ und der Gottesdienst. Zum religiösen Alltag in Frauengemeinschaften, in: Herrschaft, Bildung und Gebet. Gründung und Anfänge des Frauenstifts Essen, hg. von Günter BERGHAUS / Thomas SCHILP / Michael SCHLAGHECK, Essen 2000, S. 19–27; vgl. auch Thomas SCHILP, Die Wirkung der Aachener ‚Institutio sanctimonialium‘ des Jahres 816, in: Frühformen von Stiftskirchen in Europa: Funktion und Wandel religiöser Gemeinschaften vom 6. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Festschrift für Dieter Mertens, hg. von Sönke LORENZ / Thomas ZOTZ (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 54), Leinfelden-Echterdingen 2005, S. 163–184, hier S. 163 f.

46 Grundlegend dazu Franz J. FELTEN, Auf dem Weg zu Kanonissen und Kanonissenstift. Ordnungskonzepte der weiblichen ‚vita religiosa‘ bis ins 9. Jahrhundert, in: Europa und die Welt in der Geschichte. Festschrift zum 60. Geburtstag von Dieter Berg, hg. von Raphaela AVERKORN, Bochum 2004, S. 551–573; DERS., Wie adelig (wie Anm. 25) S. 94–98. Für die Frauengemeinschaften in Sachsen etwa die programmatische Aussagen von Hans GOETTING, Das Bistum Hildesheim. I. Das Reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim (Germania Sacra NF, Bd. 7), Berlin (u. a.) 1973, S. 147. Vgl. auch die Arbeiten von Michel Parisse, der sich gegen eine strikte Abgrenzung von „benediktinisch“ und „kanonikal“ wandte: Michel PARISSÉ, Les chanoinesses dans l’Empire germanique (IXe–XIe siècles), in: Francia 6 (1978) S. 107–126.

47 FELTEN, Auf dem Weg (wie Anm. 46) S. 573.

48 Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass bei Männerkonventen die Trennung in eine stiftische und monastische Lebensform zwar leichter fällt, aber auch in der Praxis nicht so klar möglich ist, wie die gedachte Ordnung seit 816 es einforderte. Vgl. FELTEN, Wie adelig (wie Anm. 25) S. 95 f.

schaft im 10. Jahrhundert zuzuweisen⁴⁹, erscheint ein von ihr vorgeschlagener Sprachgebrauch, der klar zwischen Kanonissenstiften und Frauenklöstern trennt, nicht praktikabel, bleiben doch die Grenzen zwischen Kloster und Stift im Quellenbefund sowohl in der Praxis auch in der normativen Ebene lange fließend. Es ist eben nicht nur ein Quellenproblem, sondern auch ein Sachproblem⁵⁰: Die religiöse Welt des Frühmittelalters war bunt und durch fließende Übergänge zwischen den Lebensformen gekennzeichnet; eine klare Unterscheidung zwischen Kloster und Stift ist für das Früh- und Hochmittelalter daher nicht praktikabel.

In seiner Bestandsaufnahme der Frauenklöster und -stifte im Rheinland wies Franz Felten 1992 auf wesentliche Probleme weiblichen religiösen Lebens hin⁵¹. Die Norm und Praxis weiblichen religiösen Lebens unterlag im Vergleich mit den männlichen Religiösen gesonderten Bedingungen. Ein Problem liegt in der moralischen Bewertung der beiden Typen des weiblichen Religiosentums, des Klosters und des Stifts, die sich in der Reformzeit des Hochmittelalters verstärkte. Die zeitgenössischen Bewertungsmaßstäbe des religiösen Lebens von Frauen implizierten eine Abwertung des „freieren“ stiftischen Lebens ohne bindende Gelübde, mit Verfügung über Privatbesitz und fehlender oder lockerer Klausur⁵². Das Monastische und die Befolgung einer approbierten Regel (der Benediktsregel oder der Augustinusregel) erscheint so als Ideal, an dem religiöses Leben gemessen wird⁵³. Auf dem Konzil von Vienne 1311 wurden schließlich die Frauen, die nach eigenen Statuten lebten, keine Gelübde ablegten und Privatbesitz hatten, als Säkularkanonissen definiert. Dieser Ausdruck entwickelte sich zum abwertenden „Kampfbegriffe“ und Frauen, die stiftisch lebten, gerieten in eine Verteidigungshaltung⁵⁴. Die abwertende Perspektive auf stiftisch lebende Frauen, wie sie seit der Zeit der Kirchenreform zunehmend Verbreitung fand, machten sich auch Historiker lange Zeit zu eigen, so auch Wetzel in seiner Arbeit mit dem Lob der frommen Benediktinerinnen in Waldkirch⁵⁵.

49 CRUSIUS (wie Anm. 30) bes. S. 30 f. vgl. unten Anm. 102 zur Kritik an diesen Vorschlägen.

50 Vgl. FELTEN, *Wie adelig* (wie Anm. 25) S. 96.

51 FRANZ J. FELTEN, *Frauenklöster und -stifte im Rheinland im 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Frauen in der religiösen Bewegung des hohen Mittelalters*, in: *Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstauischen Reich*, hg. von Hubertus SEIBERT / Stefan WEINFURTER (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, Bd. 68), Mainz 1992, S. 189–300, hier S. 189.

52 FELTEN, *Frauenklöster* (wie Anm. 51) S. 191 ff.

53 Vgl. Immo EBERL, *Stiftisches Leben in Klöstern. Zur Regeltreue im klösterlichen Alltag des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*, in: *Studien zum Kanonissenstift* (wie Anm. 30) S. 275–315.

54 HIRBODIAN, *Weibliche Herrschaft* (wie Anm. 42) S. 415 und 421 f. mit einem Überblick über die Herausbildung der Lebensform als Reaktion auf das Misstrauen und die Einschränkungen von Seiten des Papsttums.

55 WETZEL (wie Anm. 18) S. 117.

Eine schlichte Unterscheidung zwischen frommen Benediktinerinnen auf der einen Seite und verweltlichten Kanonissen auf der anderen Seite ist nicht möglich; auch die Stiftsfrauen verstanden sich an eine religiöse Lebensform gebunden und wurden von ihrer sozialen Umwelt und den amtskirchlichen Institutionen so wahrgenommen, wie Bestätigungen ihrer geistlichen Lebensführung vor allem durch Päpste und Konzilien im Spätmittelalter zeigen⁵⁶. So finden sich in vielen Gemeinschaften im Spätmittelalter Belege für die Übereinstimmung von Norm, Selbstverständnis und Lebensweise, die eine grundsätzliche Trennung zwischen Frauenkloster und Stift ermöglichen. Die Statutengebung, die im Spätmittelalter einsetzt, wäre an erster Stelle zu nennen⁵⁷. Die Stifte gründeten ihre Lebensweise auf eigene oder von außen (etwa vom zuständigen Diözesanbischof) vorgegebene Statuten⁵⁸. Sie schufen durch Abgrenzung von der monastischen Lebensweise Klarheit über die Lebensform der Gemeinschaften⁵⁹. Auch Säckinggen hatte im Spätmittelalter eine Statutengebung⁶⁰.

Doch sind nicht aus allen stiftisch lebenden Gemeinschaften Statuten erhalten und gerade stiftisch lebende Benediktinerinnen werden oftmals keine eigenen Statuten erlassen haben. Das bedeutet, dass wir auch im Spätmittelalter noch mit „hybriden“ Konventen, die zwischen der stiftischen und monastischen Lebensweise schwankten, rechnen müssen. Aus Waldkirch fehlen uns normative Dokumente, die Klarheit über die Lebensform erlaubten. Daher ist die Abgrenzung zwischen Kloster und Stift auch für das Spätmittelalter nicht unbedingt so eindeutig, wie es vielerorts angenommen wird. Ein Blick auf die Praxis der Lebensform kann oftmals die normative Differenzierung in Benediktinerinnen, Kanonissen, Augustinerinnen hinfällig machen.

Die Problematik der Kategorisierung und Wahrnehmung des weiblichen religiösen Lebens lässt sich gut am Beispiel Waldkirch verdeutlichen. Das Kloster Waldkirch wurde im ersten Drittel des 10. Jahrhunderts gegründet und existierte bis 1431 ca. 500 Jahre als eine weibliche Gemeinschaft unter Leitung einer Äbtissin. Im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts war der Konvent personell stark ausgezehrt und wirtschaftlich geschwächt⁶¹. Im Jahr 1431 war die letzte verblie-

56 Vgl. die Beispiele aus Regensburg, die behandelt sind bei Claudia MÄRTL, „pos verstockt weyber?“ Der Streit um die Lebensform der Regensburger Damenstifte im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag, hg. von Lothar KOLMER / Peter SEGL, Regensburg 1995, S. 365–405.

57 HIRBODIAN, Weibliche Herrschaft (wie Anm. 42) S. 415.

58 Zur Statutengebung jetzt grundlegend KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 43) S. 143–162.

59 FELTEN, Wie adelig (wie Anm. 25) S. 146–159 mit Beispielen zur Herausbildung der Lebensform, des Selbstverständnisses und der Statutengebung im Spätmittelalter.

60 JEHLE / ENDERLE-JEHLE (wie Anm. 6) S. 109–114 zu den Statuten von 1458.

61 Die wirtschaftliche und personelle Schwäche früh- und hochmittelalterlicher weiblicher Gründungen im Spätmittelalter sind nicht allein aus regionalen oder lokalen Einflüssen zu erklären. Vielmehr handelt es sich um ein Phänomen, das in verschiedenen Regionen des Reiches verstärkt seit dem 14. Jahrhundert zu beobachten ist. Die Wirtschaftsformen und ökonomischen

bene Äbtissin verstorben und die Frauengemeinschaft wurde aufgehoben und in ein Kollegiatstift für Säkularkanoniker umgewandelt⁶². Die Umwandlung erfolgte durch ein Aufhebungsdekret des Basler Konzils vom 6. November 1431⁶³. Vorangegangen war eine Voruntersuchung durch den Kardinallegaten und Vorsitzenden des Basler Konzils Julian Caesarini – und zwar auf Bitten dreier Pfarrherren aus dem Elztal, die gleichzeitig Kanoniker des Waldkircher Frauenklosters waren. Waldkirch war auf Initiative dieser drei Männer in den Fokus der Basler Konzilsväter geraten⁶⁴. Das Konzil von Basel führte zu einem allgemeinen Reformaufschwung, der generell die Orden, Kongregationen, aber auch die autonomen Benediktinerklöster und Stifte erfasste⁶⁵.

Das Aufhebungsdekret vom 6. November 1431 wurde nahezu wortgleich am 19. Juli 1437 auf Bitten des erwählten Propstes Johannes von Waldkirch bestätigt⁶⁶. In beiden Dekreten heißt es, dass das Kloster St. Margaretha in Waldkirch, in dem Jungfrauen nach der Regel des Heiligen Benedikt lebten, einst eine reich ausgestattete Gemeinschaft gewesen sei, die zahlreiche Lehen ausgegeben hatte und auch über andere Güter und Rechte verfügte. Doch mit der Zeit

Grundlagen der Konvente basierten hauptsächlich auf Landbesitz und grundherrschaftlichen Einkünften. Diese Wirtschaftsweise war im Spätmittelalter oftmals nicht konkurrenzfähig angesichts der Geld- und Kreditgeschäfte jüngerer Gründungen und vor allem städtischer Gemeinschaften. Zu der wirtschaftlichen Lage der Frauenstifte in Westfalen vgl. KLUETING (wie Anm. 31).

62 Auch dies ist kein Einzelfall. Frauengemeinschaften der verschiedensten normativen Lebensformen wurden im 15. Jahrhundert aus wirtschaftlichen Gründungen aufgehoben. Im Kloster Kirschgarten in Worms zogen 1443. regulierte Chorherren der Windesheimer Observanz ein. Vgl. Joachim KEMPER, *Klosterreformen im Bistum Worms im späten Mittelalter* (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, Bd. 115), Mainz 2006, hier S. 227–239. Auch in Norddeutschland und Westfalen mussten zahlreiche (stiftische) Frauengemeinschaften Männerkonventen, vornehmlich kanonikaler Prägung weichen. Vgl. KLUETING (wie Anm. 31). Zu Aufhebungen im Hochmittelalter Ulrich ANDERMANN, *Zur Erforschung mittelalterlicher Kanonissenstifte. Aspekte der weiblichen vita canonica*, in: *Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen* (wie Anm. 32) S. 11–42. Aber auch personell stark geschwächte Stifte oder Klöster überlebten, vgl. für das Elsass den Überblick von Francis RAPP, *Réformes et Réformation à Strasbourg. Eglise et société dans le diocèse de Strasbourg 1450–1525*, Paris 1974.

63 GLA 26 Nr. 452 und 453; ROTH VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 17) S. 306 stark gekürzt.

64 Julian Caesarini war an einer Reihe von Eingriffen und Reformmaßnahmen im Südwesten beteiligt, so etwa auch bei einem Reformauftrag in dem Frauenstift St. Stephan. Vgl. KLAPP, *Äbtissinnenamt* (wie Anm. 43) S. 418.

65 KLAPP, *Äbtissinnenamt* (wie Anm. 43) S. 459 zur Äbtissin Sophia von Andlau, die der Aufforderung der Kurie von 1425, eine approbierte Regel anzunehmen, nicht nachkam. Ganz im Gegenteil: Das Basler Konzil bestätigte den säkularen Status der Gemeinschaft und Sophia erhielt vor dem Basler Konzil 1434 neue Statuten für ihren Konvent. Als Konsequenz aus dem Basler Konzil waren keine Reformdurchführungen mehr ohne päpstlichen oder konziliaren Auftrag mehr möglich. Die Zentralisierung und Hierarchisierung der Kurie führte zu langwierigen Appellationsverfahren, da praktisch kein Reformversuch ohne Gegenwehr blieb.

66 GLA 26 Nr. 454; Kurzregest bei ROTH VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 17) Nr. 20, S. 308.

habe die notwendige *cura* der Temporalien einer Nachlässigkeit Platz gemacht, so dass nach dem Tod der Äbtissin, die als letzte in bitterer Armut noch im Kloster verblieben sei, keine einzige Nonne mehr dort lebte, sondern vielmehr die drei Kanoniker als einzige Personen ebendieses Klosters übrig geblieben seien⁶⁷. Und diese drei Kanoniker erhielten die Führungsämter in dem neu errichteten Kanonikerstift und wollten in die Rechtsnachfolge der Frauen eintreten.

Wie die mehrmaligen Bestätigungen zeigen, ging die Aufhebung der Frauengemeinschaft und Einrichtung des Kollegiatstiftes offenbar nicht reibungslos vonstatten⁶⁸. Der Bischof von Konstanz bestätigte den Vorgang 1437. In dessen Urkunde nun werden die Frauen aber Säkularkanonissen, *canonissae saeculares*, genannt⁶⁹. In einem Urteilsspruch des Konstanzer Diözesans von 1444 bezüglich der Pfarrkirchen des Stiftes heißt es, dass Propst, Dekan und Kapitel dargelegten, dass einst unter dem Haupt der Äbtissin adlige Frauen, nämlich Säkularkanonissen, gemeinsam mit den drei Pfarrherren gleichsam als Glieder das Collegium St. Margarethen gebildet hätten⁷⁰.

In den Urkunden der Konzilsväter von Basel wird die Institution hingegen als *monasterium* bezeichnet, in dem *moniales*, also Nonnen, unter der Regel des Heiligen Benedikt gelebt hätten. Für Wetzels war dieser eine Beleg ausreichend, um von einer strengen Bewahrung der Benediktsregel von der Gründung bis zur Aufhebung zu sprechen⁷¹. Er verfolgte durch seine Darstellung hindurch das Ziel, stereotype Kritik an der frommen Lebensführung der Frauen zurückzuweisen, und propagierte aus diesem Grund eine anhaltende Orientierung am Ideal der Benediktsregel. Es gab nur die zwei Möglichkeiten: Verfall oder gemeinsames Leben nach der *Regula Benedicti*.

67 GLA 24 Nr. 454: *quod Monasterium monialium prope villam Walkilch Constanciensis dioecesis in honore beate Margrete virginis sub regula sancti Benedicti dedicatum, quod olim notabile esse consueverat ac in personis et bonis temporalibus sufficienter opulentum habens feuda honoratos vasallos et alia bona et iura quamplurima, ab aliquibus temporibus cura ad tantum personarum et rerum devenerat carentiam et inopiam, quod Abbatissa illius, que ultimo remanserat, postquam in amara paupertate duxerat, tempora vite sue defuncta nulla remanserat nec postmodum effecta erat ibidem monialis, sed tres viri Canonici de personis eiusdem monasterii remanserant.*

68 Kaiser Sigismund hatte im Mai 1434 die Umwandlung bestätigt, ROTH VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 17) Nr. 19, S. 307.

69 ROTH VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 17) Nr. 23 S. 308.

70 *Olim sub Abbatissa Capite nobiles mulieres Canonissas saeculares una cum tribus rectoribus [...] veluti membra representasse Collegium S. Margerethae*; WERKMANN (wie Anm. 17) S. 146.

71 WETZEL (wie Anm. 18) S. 115–117. Auch Vorwürfe bezüglich der schlechten Amtsführung der Äbtissinnen im Spätmittelalter relativierte er: Wie sollten sich die armen Klosterfrauen gegen adelige Vögte durchsetzen? Hier werden die geschlechterstereotypen Bewertungsmaßstäbe deutlich, die an der Realität einer Äbtissin als Territorialherrin, Lehns- und Gerichtsherrin völlig vorbei gehen.

Doch solche auffälligen Abweichungen in den Fremdbezeichnungen stiftisch lebender religiösen Frauen im Spätmittelalter sind keine Seltenheit. Diese Varianz in der Terminologie führt uns die Problematik einer klaren Definition vor Augen; diese Problematik spiegelt sich in den Selbst- und Fremdbezeichnungen von Benediktinerinnen, Augustinerinnen bis Kanonissen wieder. Sie ist ein Wiederhall der an die Institutionen herangetragenen Vorstellungen einer Lebensform, die einem beständigen Wandel unterlagen. Diese wandelbare Nomenklatur hat die ältere Forschung meist im Sinne einer authentischen Zustandsbeschreibung bzw. als Ausdruck einer Genese von der Frühzeit bis in die Neuzeit verstanden⁷².

Da offenbar mehrere Varianten der Bezeichnung zur Verfügung standen, ohne dass Sanktionierungen mit der Wahl des einen oder des anderen Begriffs verbunden waren, lässt die Praxis der Bezeichnung vor allem Rückschlüsse auf die jeweiligen Bezeichner, nicht auf die Bezeichnenden zu. Die „Namen“ für die Frauen geben anschaulich Einblicke in die Versuche, die Realität einer gedachten Ordnung anzupassen.

Aus den Urkunden und Dekreten über die Aufhebung können wir nur schließen, dass die Zeitgenossen, die Frauen unterschiedlich wahrgenommen haben und vor dem Hintergrund einer gedachten Ordnung mit verschiedenen Bewertungsmaßstäben betrachteten. Die tatsächlich praktizierte Lebensform wird durch diese punktuellen Aussagen nicht greifbar⁷³.

Daher soll hier die Entwicklung der religiösen Lebensform in der Frauengemeinschaft Waldkirch nachgezeichnet werden. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nur darum gehen, einen Überblick zu geben, gesicherte Erkenntnisse und offene Probleme zu präsentieren und die Waldkircher Befunde in die allgemeine Erforschung weiblicher religiöser Gemeinschaften einzuordnen.

Entwicklung der Lebensform in Waldkirch im Früh- und Hochmittelalter bis Mitte des 13. Jahrhunderts

Waldkirch war eine Gründung der Herzöge von Schwaben, mit hoher Wahrscheinlichkeit wurde das Kloster unter Burchard I. zwischen 918 und 926 gestiftet. Die Vorgänge selbst liegen allerdings im Dunkeln, die angebliche Schenkungsurkunde Burchards von 926, die über diese Vorgänge berichtet, ist erst in sehr viel späterer Abschrift aus dem Kloster Ettenheimmünster über-

72 SCHIERSNER, Einführung (wie Anm. 39) S. 11.

73 Dies wird auch bei der Untersuchung der elsässischen Stifte deutlich. Nominell handelte es sich bei den Frauen in Hohenburg um Augustinerinnen, in der Praxis waren sie Stiftsfrauen. Vgl. die Thesen Sigrid HIRBODIANS (SCHMITT, Herrschaft [wie Anm. 40] S. 189–191; HIRBODIAN, Weibliche Herrschaft [wie Anm. 42] S. 416 f.), dass die Bezeichnungen zweitrangig seien, da die Praxis der Lebensform, ihre soziale Herkunft und die soziale Zusammensetzung des Konvents für die Handlungsspielräume der Äbtissin entscheidend gewesen seien.

liefert⁷⁴. Das Kloster ging Ende des 10. Jahrhunderts nach dem Tod Burchards II. und seiner Frau Hadwig durch Erbgang an die Ottonen und wurde daraufhin in die Reichsverwaltung im Südwesten eingebunden. Es steht in einer Reihe weiterer ottonischer Reichsklöster im Südwesten, wie Selz, Erstein, Andlau, Säckingen u. a., die im 10. Jahrhundert die königliche Privilegierung erhielten und für deren Äbtissinnen aufgrund der reichsunmittelbaren Stellung der Gemeinschaften der Reichsfürstinnenstand galt⁷⁵. Die Privilegierung als Reichskloster am 22. Dezember 994 durch Otto III. ist die erste im Original überlieferte Urkunde für Waldkirch⁷⁶. Das Kloster im Elztal erhielt Königsschutz und die gleichen Freiheiten wie die Klöster Reichenau, Corvey und andere Reichsklöster, „in denen Mönche oder Nonnen unter der Regel des Heiligen Benedikt Gott den würdigen Dienst erweisen“. Das Kloster sollte die volle Verfügungsgewalt über seine Einkünfte und sein Vermögen haben, die Leitungs- und Entscheidungsgewalt in diesen Angelegenheiten besaß die Äbtissin. Der Konvent erhielt das Recht der freien Äbtissinnenwahl; die Äbtissin sollte aus dem Konvent gewählt werden. Weiterhin verlieh das Privileg Immunität und freie Wahl des Vogtes; ein ungeeigneter Vogt soll von der Äbtissin nach Beratung mit dem Konvent abgesetzt werden können.

Am gleichen Tag schenkte Otto III. am gleichen Beurkundungsort (Sasbach) an Waldkirch einen Hof in Nussbach, der ihm von Herzog Burchard und Herzogin Hadwig als Ausstattung für ihr Kloster übertragen worden war⁷⁷. Wenige Tage später nahm er in Erstein auf Bitten seiner Schwester Sophia eine Schenkung an Waldkirch vor⁷⁸. Somit erscheint Waldkirch schlaglichtartig in der Überlieferung als von den Ottonen begünstigte religiöse Gemeinschaft.

Die Privilegien sind nach bestimmten Formularen ausgestellt worden und sie zielen auf den Rechtscharakter, den rechtlichen Stand der Gemeinschaft, und bieten keine Rückschlüsse auf religiösen Lebensvollzug aller Art. Es lässt sich jedoch untersuchen, in welche Gruppe von religiösen Gemeinschaften Waldkirch für die ottonische Kanzlei oder den ottonischen Hof gehörte. Daher soll der Sprachgebrauch der Kanzlei bei der Privilegierung von Frauengemeinschaften Ende des 10. Jahrhunderts in den Blick genommen werden.

Zunächst die Aussagen in dem Privileg und in den Schenkungsurkunden für Waldkirch: In den Urkunden wird die Gemeinschaft *monasterium* genannt. Wie die Forschung zu früh- und hochmittelalterlichen Frauenklöstern und -stiften der letzten Jahrzehnte gezeigt hat, lässt sich aus der Verwendung des Begriffs *monasterium* nicht auf eine monastische Prägung der Gemeinschaft

74 Zu den Gründungsvorgängen insgesamt unkritisch WETZEL (wie Anm. 18) S. 24–30, der aus Belegen der frühen Neuzeit auf die frühmittelalterlichen Verhältnisse Rückschlüsse zieht.

75 HÖRGER, Stellung (wie Anm. 4).

76 MGH DO III (wie Anm. 3) Nr. 157, S. 568 f.

77 Ebd., Nr. 158, S. 569 f.

78 Ebd., Nr. 163, S. 573 f.

schließen⁷⁹. Es ist ein allgemeiner Begriff zu Bezeichnung einer religiösen Gemeinschaft, ebenso wie *coenobium* oder *ecclesia*.

Die Benediktsregel wird jedoch mehrfach erwähnt und auch die Bezeichnung der Frauen verweist auf eine zumindest theoretisch benediktinische Prägung. Waldkirch wird in eine Reihe mit den benediktinischen Gemeinschaften Reichenau und Corvey gestellt. Die Frauen von Waldkirch werden im Privileg von 994 *monachae* genannt⁸⁰. In der Schenkungsurkunde nun, die auf den gleichen Tag datiert ist, ist ebenso von *puellae* wie von *monachae* die Rede, die ebendort unter der Regel des Heiligen Benedikt Gott dienen. Die Schenkung erfolge, damit die Nonnen in Frieden leben und Gott dienen könnten, wie es die Benediktsregel erfordere. Die zweite Schenkungsurkunde bietet den gleichen Befund⁸¹.

Die Verwendung abweichender Begriffe für die religiösen Frauen in ein und derselben Quelle ist nicht außergewöhnlich⁸². Sammelbezeichnungen wie *puellae* (oder auch *sanctimoniales*) lassen keine Rückschlüsse auf die Lebensform ziehen. Hingegen kann *monachae* zumindest auf eine monastische Orientierung hinweisen, doch sind die Ordnungskonzepte für die Frauen im Frühmittelalter auch in der gedachten Ordnung nicht so stark differenziert, wie es für die Männer der Fall ist⁸³. Die Trennung zwischen benediktinisch und kanonikal, zwischen monastisch und stiftisch, war im normativen Bereich deutlicher als in der Realität.

Besonders für die sächsischen Frauengemeinschaften ist der stiftische Charakter mit einer gewissen öffentlichen Funktion für das Frühmittelalter postuliert worden. Lassen sich in der ottonischen Privilegierung für diese Institutionen Unterschiede gegenüber dem Waldkircher Material finden?

Am 18. Januar 987 nimmt Otto III. das Kloster Villich, das ihm von den Gründern Graf Megingoz und Gerberga, aufgetragen worden ist, in seinen Schutz und verleiht Freiheit (Reichsunmittelbarkeit) und Immunität sowie das Recht der freien Wahl der Äbtissin und des Vogtes⁸⁴. Der Inhalt sowie der Anlass der Privilegierung machen einen Vergleich mit Waldkirch sinnvoll. Von der Rechtsqualität her sind keine Unterschiede zwischen den Gemeinschaften festzustellen. Doch in dem Privileg für Villich verwendete die Kanzlei einen ande-

79 Franz J. FELTEN, Frauenklöster im Frankenreich. Entwicklungen und Probleme von den Anfängen bis zum frühen 9. Jahrhundert, in: FELTEN, *Vita religiosa* (wie Anm. 25) S. 11–70.

80 *Monache vero que ibi sub regula sancti Benedicti die noctuque incumbant servitio divino*; MGH DO III (wie Anm. 3) Nr. 157, S. 568.

81 *In usum puellarum sub regula sancti benedicti inibi deo servientium*; MGH DO III (wie Anm. 3) Nr. 163.

82 GEUENICH, Frauengemeinschaft (wie Anm. 10).

83 Zu der großen Vielfalt in der Bezeichnung religiös lebender Frauen und der Tendenz der Zeitgenossen, für weibliches religiöses Leben Sammelbezeichnungen undifferenziert zu gebrauchen vgl. FELTEN, *Wie adelig* (wie Anm. 25) S. 95 f. Vgl. auch DERS., *Auf dem Weg* (wie Anm. 46).

84 MGH DO III (wie Anm. 3) Nr. 32.

ren Sprachgebrauch: zwar wird die Gemeinschaft auch als *monasterium* bezeichnet, aber von der Benediktsregel ist an keiner Stelle die Rede. Villich erhält die gleichen Freiheiten wie Quedlinburg, Gandersheim und Essen.

Das Zeugnis der Königsurkunden zeigt, dass in der Perspektive der königlichen Kanzlei eine Unterscheidung gemacht wurde zwischen den Frauengemeinschaften, die die Privilegierung wie die Reichsabteien unter der Benediktsregel erhielten und zwischen denjenigen, die allgemein durch einen nicht näher spezifizierten Ordo vereint wurden. Waldkirch wird in die erste Gruppe eingeordnet, die normativen Bezugsgrößen sind Männerklöster. Bei der Privilegierung für Villich werden hingegen andere Frauengemeinschaften genannt. Doch das Beispiel Villich kann auch aufzeigen, dass die Findung einer Lebensform mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen kann und einzelne Aussagen aus Urkunden nur wenig Einblicke in diese Prozesse geben. Denn zehn Jahre nach dem Privileg Ottos III. heißt es in einer Urkunde Papst Gregors V. von 996, die Benediktsregel sei für diesen Ort vorgesehen und *monachae* sollten dort leben⁸⁵. Es handelt sich vermutlich um eine spätere Interpolation, um den später tatsächlich vorgenommenen Wechsel der Lebensform rückblickend zu legitimieren. Auch die Vita der Gründerin Adelheid thematisiert die Frage der monastischen Orientierung. Aus Waldkirch fehlen uns ähnliche Quellen, die Einblicke in die Aushandlungsprozesse innerhalb der Gemeinschaft ermöglichen würden. Es lässt sich aber festhalten, dass die urkundlichen Belege zwar die Rechtstellung Waldkirchs und den reichsunmittelbaren Status der Vorsteherin erhellen, aber keine eindeutigen Aussagen hinsichtlich der realiter in Waldkirch befolgten Lebensweise und seiner Organisationsformen im 10. Jahrhundert zulassen.

Für Waldkirch ist eine bemerkenswerte Lücke in der Überlieferung für das 11. und 12. Jahrhundert zu konstatieren. Dieser Befund überrascht umso mehr, als im Südwesten die Reformbewegungen der Hirsauer und St. Blasianer Prägung ebenso wie kanonikale Reformbewegungen sehr einflussreich waren⁸⁶. In der älteren Literatur wird auf die Erwähnung Waldkirchs in der Vita des Hl. Ulrichs verwiesen. Roth leitet daraus sogar die Einbindung Waldkirchs in den Re-

85 Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum 1198. Bd. 1, bearb. von Philipp JAFFÉ / Samuel LÖWENFELD u. a., Leipzig 1885, Nr. 3863. Vgl. FELTEN, Frauenklöster (wie Anm. 51) S. 197 mit weiterer Literatur zu Villich.

86 Aus der Fülle der Literatur zu den hochmittelalterlichen Reformen vgl. aus den letzten Jahren: Steffen PATZOLD, Die monastischen Reformen in Süddeutschland am Beispiel Hirsaus, Schaffhausens und St. Blasians, in: Canossa 1077 – Erschütterung der Welt, hg. von Christoph STIEGEMANN / Matthias WEMHOFF, München 2006, S. 199–208, zu den Frauengemeinschaften Hedwig RÖCKELEIN, Frauen im Umkreis der benediktinischen Reformen des 10. bis 12. Jahrhunderts. Gorze, Cluny, Hirsau, St. Blasien und Siegburg, in: Female „vita religiosa“ between late Antiquity and the high Middle Ages. Structures, developments and spatial contexts, hg. von Gert MELVILLE / Anne MÜLLER (Vita regularis. Abhandlungen, Bd. 47), Wien u. a. 2011, S. 275–328.

formkreis von Cluny und eine Umsetzung der Reformvorstellungen cluniazensischer Prägung ab⁸⁷. Es geht in der besagten Episode um einen Aufenthalt Ulrichs in Waldkirch während einer Reise. Einer der Reisegefährten Ulrichs erkrankte und jener rief die Heilige Margaretha um Hilfe an. Auf sein Gebet hin wurde der Mönch geheilt und konnte seine Reise mit ihm fortsetzen. Weder Roth noch Wetzel erkennen die hagiographische Prägung dieser Erzählung. Die Geschichte zielt auf die Darstellung der Wunderkraft des Heiligen Ulrichs und auf seine erfolgreiche Fürsprache bei der lokalen Heiligen Margarethe. Sie verriet uns nichts über das religiöse Profil Waldkirchs, eine mit Selz vergleichbare Nähe zu Cluny ist nicht dokumentiert.

Weitere Nachrichten zu den Reformkreisen fehlen. Das sehr überschaubare historische Material des 12. Jahrhunderts besteht nur aus dokumentarischen Quellen⁸⁸. 1178 nahm Alexander III. das Kloster in seinen Schutz und bestätigte die Besitzungen. So kann dank dieser Papsturkunde ein schlaglichtartiger Einblick in die (Besitz)verhältnisse von Waldkirch gewonnen werden⁸⁹. Obwohl der Hauptzweck der Urkunde die Besitzbestätigung ist, gibt sie uns Auskünfte über die Norm der Lebensform⁹⁰: es heißt, dass in Waldkirch der „ordo monasticus, der gemäß der Gottesfurcht und der Regel des Heiligen Benedikt in eurem Kloster eingerichtet worden zu sein scheint, auf ewige Zeiten ebendort unverbrüchlich befolgt werden soll“⁹¹. Ebenso wird die freie Wahl der Äbtissin nach der Benediktsregel eingeschränkt. Eine solche Papsturkunde wird auf Bitten

87 ROTH, Geschichte (wie Anm. 19) S. 29 f. zum „Reformgeist von Cluny in Waldkirch“. Er weicht in der Gewichtung deutlich von WETZEL (wie Anm. 18) S. 37 ab, der nur lapidar den Besuch des Heiligen Ulrichs erwähnt.

88 Eine Urkunde Heinrichs V. bestätigt wörtlich das Privileg Ottos III. von 994. Nach der Umwandlung in ein Kollegiatstift 1431 fertigten die Chorherren Ende des 15. Jahrhunderts und sogar am Beginn des 17. Jahrhunderts Abschriften der Privilegien und Besitztitel des Frauenklosters an, um für sich als Nachfolgeinstitution die Rechte zu sichern. Sammlungen und Abschriften von Privilegien in den Beständen GLA 107 Nr. 275, 295, 296 und 67 Nr. 1405, 1407.

89 Papsturkunde abgedruckt bei ROTH, Geschichte (wie Anm. 19), im Anhang Nr. 5, S. 218 f. nach der Abschrift im Erzbischöflichen Archiv Freiburg Akten Waldkirch Fasc. 296; Regest: Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum 1198. Bd. 2, bearb. von Philipp JAFFÉ / Samuel LÖWENFELD u. a., Leipzig 1888, Nr. 13087.

90 Nicht zwangsläufig jedoch über die Praxis. Vgl. unkritisch WETZEL (wie Anm. 18) S. 39: „ebenso erkennen wir aus dieser Konstitution, daß die Schwestern noch streng unter St. Benedikts Regel lebten und die ganz freie Wahl der Äbtissin besaßen“. Das Wort „noch“ macht wiederum deutlich, dass ein ursprünglicher Idealzustand angenommen wird, der mit der Gründung seinen Anfang nahm. Wetzel geht von der unverminderten Geltungskraft monastischer Normen aus. An einem vermeintlichen Urzustand misst er dann die Zeugnisse, wobei er jede normative Aussage als Hinweis auf den Ist-Zustand deutet.

91 *Imprimis siquidem statuentes ut ordo monasticus qui secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam in monasterio vestro statutus esse dignoscitur perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur*; zitiert nach dem Abdruck bei ROTH, Geschichte (wie Anm. 19) S. 218.

der Empfängerinstitution ausgestellt und folgt einem Kanzleiformular. Die Nennung und Einschärfung der jeweiligen (von der Institution selbst genannten) Lebensform war fester Bestandteil dieser Art päpstlicher Privilegien. Aus der Papsturkunde von 1178 ist weiter zu erfahren, dass die Kirchen von St. Walburg, St. Petrus und St. Martin zum Zubehör Waldkirchs zählten. Auf diese Kirchen und ihre Pfarrerherren wird noch zurückzukommen sein.

Zwar kann festgehalten werden, dass die Benediktsregel 1178 als normative Grundlage des Lebens in Waldkirch der päpstlichen Kanzlei genannt worden war; wie sie im 12. Jahrhundert (und in den Jahrhunderten zuvor) umgesetzt worden ist und welche Verfassungselemente in Waldkirch realiter Geltung hatten, muss jedoch offen bleiben.

Die Forschung zu Orden und religiösem Leben der letzten Jahrzehnte und besondere die Frauenkloster- und Stiftsforschung hat deutlich gemacht, dass die Norm und Praxis des religiösen Lebens voneinander zu unterscheiden sind. Sie sind aufeinander bezogene, aber nicht deckungsgleiche Größen.

Reformeingriffe im 13. Jahrhundert: Reformstatut des Bischofs von Konstanz

Waldkirch ist als Benediktinerinnenkloster gegründet worden. Doch die Deutung und die Umsetzung normativer Vorgaben waren auch in Waldkirch einem zeitlichen Wandel unterworfen. Aufgrund der mangelnden Differenzierung und Abgrenzung der stiftischen und monastischen Lebensform bis ins Hochmittelalter hinein, erfahren wir nicht mehr als die pure Kenntnis der normativen Richtschnur aus dem 10. bis 12. Jahrhundert. Wir wissen nicht, wie die *cura monialium* organisiert war, wer die Betreuung der religiösen Frauen übernahm, wie Äbtissinnenwahlen abliefen und wie der Konvent zusammengesetzt war. Vor dem 13. Jahrhundert lassen sich keine klare Aussagen bezüglich der Umsetzung der Regel in dem Konvent treffen. Erst aus dem 13. Jahrhundert sind Zeugnisse überliefert, die Einblicke in die Praxis des religiösen Lebens und in die innere Verfassung der Gemeinschaft bieten.

Aus einer Urkunde des Konstanzer Bischofs von 1267 ist zu erfahren, dass der Diözesan einen Reformversuch in Waldkirch vornahm⁹². Es handelt sich bei diesem Dokument nicht um eine tatsächliche Klosterordnung, die einen Einblick in die Verfassung bieten würde und als Beleg für die unveränderte Geltungskraft monastischer Normen zu lesen ist⁹³. Vielmehr bietet die Urkunde

92 ROTH VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 17) S. 289–291.

93 Wie ROTH, Geschichte (wie Anm. 19) S. 30–32 irrtümlich annimmt („Klosterordnung aus dem 13. Jahrhundert“). Auch WETZEL (wie Anm. 18) S. 41 nimmt das Dokument als Aussage über den Ist-Zustand im Kloster und verweist wie so oft auf SCHULTE (wie Anm. 22) S. 134 „Denn aus demselben ist ersichtlich, daß damals die alten Einrichtungen des gemeinsamen Lebens [...] noch bestanden, wenn sie auch eingeschärft wurden.“

Einblicke in die Ansprüche des Bischofs. Vor dieser Folie sind jedoch einige Rückschlüsse auf die Praxis der Lebensform in Waldkirch möglich. Es handelt sich um eine Art Reformstatut, wie sie bei Frauenklöstern im 13. und 14. Jahrhundert des Öfteren von bischöflicher Seite erlassen worden sind. Es ordnet sich ein in vergleichbare Fälle, die den Blick frei geben auf Vorstellungen vom richtigen religiösen Leben von Frauen, verstärkt seit den Reformbestrebungen des 13. Jahrhunderts. Im Falle von Waldkirch wird eine Orientierung an der Benediktsregel gefordert. Waldkirch soll laut Willen des Bischofs als Benediktinerinnenkloster erkennbar sein. Die drei Gelübde Gehorsam, Enthaltensamkeit und Verzicht auf Privateigentum sollen dort abgelegt werden. Hauptaufgabe der Frauen sei die Feier des kanonischen Stundengebets. Sie sollen in einem gemeinsamen Refektorium essen und auf Fleisch verzichten. Fleischkonsum wird nur Kranken erlaubt. Die Sanktimonialen sollen zur Arbeit zwar ermahnt, aber nicht gezwungen werden, da sie diese nicht gewohnt seien. In der aktuellen Kleidung der Frauen zeige sich laut dem Konstanzer Diözesan weltliche Eitelkeit. Sie sollen diese Kleider ablegen und das Kleid ihres „ordo“, nämlich das schwarze Kleid der Benediktinerinnen tragen. Sie dürfen innerhalb der Klostermauern und im Obstgarten spazieren gehen, aber der vertraute Umgang mit Männern und deren häufiges Eintreten in den Klosterbezirk soll eingeschränkt werden. Die Frauen sollen ohne Erlaubnis und triftigen Grund die Klausur nicht verlassen. Ein gemeinsames Dormitorium wird ebenfalls eingeschärft. Außerdem sollen gemeinsame Kapitelversammlungen mit Schuldbekennnissen regelmäßig stattfinden. Als Strafe für Nichtbefolgung dieser bischöflichen Anordnungen werden der Verlust der Stimme im Kapitel und der Entzug der Pfründe angedroht. Paradoxerweise droht der Bischof also exakt mit dem Verlust des Privateigentums, das laut seinem Reformstatut nicht mehr existieren dürfte.

Aus diesen bischöflichen Statuten lässt sich erschließen, dass einzelne Präbenden für die Frauen in Waldkirch 1267 etabliert, allgemein akzeptiert und sogar ein Druckmittel waren, um eine Verpflichtung auf die Grundprinzipien der Regula Benedicti (der sie widersprachen) einzufordern. Der unmittelbare Erfolg der bischöflichen Maßnahmen bleibt unbekannt. Doch aus dem 13. und verstärkt aus dem 14. Jahrhundert liegen vermehrt Zeugnisse für die Praxis der Lebensweise in Waldkirch vor, die eine monastische Prägung des Konvents unwahrscheinlich machen und für eine mehr und mehr stiftische Verfassung und Lebensweise in Waldkirch sprechen. Die Frauen können daher mit guten Gründen als stiftisch lebende Benediktinerinnen, die sich in der Praxis nicht von Kanonissen unterschieden, bezeichnet werden⁹⁴.

Ähnliche bischöfliche Kategorisierungsversuche lassen sich im Elsass Mitte des 14. Jahrhunderts beobachten. Der Straßburger Bischof Berthold erließ 1345

94 Zu der faktischen Übereinstimmung der Lebensweise von Kanonissen und sogenannten stiftisch lebenden Benediktinerinnen SCHMITT, Herrschaft (wie Anm. 40).

ein Reformstatut für die elsässischen Stifte Hohenburg, Niedermünster, Erstein, Andlau und St. Stephan. Es ist ein eindrückliches Zeichen, wie durch Normsetzung versucht wird, eine neue Lebenswelt zu konstruieren: Hohenburg und Niedermünster seien laut Bertold regulierte Augustinerchorfrauen, daher erfolge eine Ermahnung zur ewigen Profess; die anderen Gemeinschaften hingegen seien seit Menschengedenken weder an einen Orden noch an eine Regel gebunden. Die Lebensführung der Konvente unterschied sich jedoch kaum, auch wenn die einen regulierte Augustinerinnen waren und die anderen Kanonissenstifte, wie die Statuten von Hohenburg mit der Erlaubnis die Gemeinschaft zu verlassen, über Eigenbesitz zu verfügen und weltliche Kleidung zu tragen, zeigten⁹⁵. Im 14. Jahrhundert – und dann verstärkt im 15. Jahrhundert – suchten die Konvente durch päpstliche Bestätigung ihres säkularen Status den Reformeingriffen zu entgehen.

Die Ordnungsversuche des Konstanzer Diözesans stehen in Zusammenhang mit der negativen Einschätzung des vermeintlich verweltlichten Lebens der Stiftsfrauen seit der Zeit der Kirchenreform. Im 13. Jahrhundert verstärken sich die Ressentiments gegen die stiftische Lebensweise bei Frauen im Zuge der Neukonzeption weiblichen religiösen Lebens als ein Leben der körperlichen Unversehrtheit in der Klausur. Reformeingriffe lassen sich in verschiedenen Bistümern belegen. Die Forderungen des Konstanzer Bischofs entsprechen ganz dem Maßnahmen-Katalog der Reformer. Stiftisch lebende Benediktinerinnen wurden etwa in Mainz und in Worms auf bischöfliche Initiative hin während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gewaltsam in Zisterzienserinnenklöster umgewandelt⁹⁶. Auch die Kurie sah die Einrichtung der Kanonissenstifte mit zunehmenden Misstrauen⁹⁷. Im Grund wurde erst durch päpstliche Gesetzgebung während des 12. und 13. Jahrhunderts die Institution des Kanonissenstifts geschaffen – und zwar als Negativfolie, vor der die neuen Reformgemeinschaften, besonders die Zisterzienserinnen und etwas früher noch Prämonstratenserinnen und regulierte Augustiner-Chorfrauen im besten Licht gezeichnet wurden. Im Zuge der päpstlichen Gesetzgebung sowie der syno-

95 KLAPP, *Stift, Familien, Geschlecht* (wie Anm. 43) S. 107 f. mit Anm. 5.

96 Zu Altmünster in Mainz vgl. Brigitte FLUG, *Äußere Bindung und innere Ordnung. Das Altmünsterkloster in Mainz in seiner Geschichte und Verfassung von den Anfängen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts*; mit *Urkundenbuch* (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 61), Stuttgart 2006; zu Worms vgl. Christine KLEINJUNG, *Frauenklöster als Kommunikationszentren und soziale Räume. Das Beispiel Worms vom 13. bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts* (Studien zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters, Bd. 1), Korb am Neckar 2008; DIES., *Wormser Frauenklöster im Hochmittelalter*, in: *Mitteilungsblatt zur rheinhessischen Landeskunde* 5 (2004) S. 5–13 zur gewaltsamen Umwandlung des Klosters Nonnenmünster mit stiftischer Verfasstheit in ein Zisterzienserinnenkloster.

97 Vgl. Elisabeth MAKOWSKI, „A pernicious sort of woman“. Quasi-religious women and canon lawyers in the later Middle Ages, Washington, DC 2005; DIES., *Canon law and cloistered women. „Periculoso“ and its commentators 1298–1545*, Washington, DC 1997.

dalen und bischöflichen Reformen wurde das Spektrum der weiblichen geistlichen Lebensformen in der Theorie auf die Befolgung einer approbierten Regel, sei es die Benedikts- oder die Augustinusregel reduziert. Eine weltliche, kanonikale Lebensweise ohne Klausur sollte es für Frauen eigentlich nicht mehr geben⁹⁸.

Die Herangehensweise des Konstanzer Bischofs lässt sich einerseits sehr gut in diesen allgemeinen Trend einordnen; das Reformstatut für Waldkirch enthält exakt die weit verbreiteten Reformforderungen, die die neuen Vorstellungen von weiblichen religiösen Leben seit dem Hochmittelalter widerspiegeln: Besetzung des Äbtissinnenamtes durch freie Wahl mit geeigneten, reformfreundlichen Personen, Ideal der *vita apostolica*, Abschaffung von Privatbesitz und Stärkung der *vita communis*, Einforderung ewiger Gelübde sowie Durchsetzung einer strengen Klausur.

Doch die Existenz Waldkirchs in seiner bisherigen Form stand nicht zur Debatte; weder erhielt der Bischof über seine diözesanen Jurisdiktions- und Weiherechte hinaus Zugriff auf das Kloster, wie in so vielen Fällen bei stiftischen Gemeinschaften⁹⁹. Noch wurde die Stellung der Äbtissin durch Umwandlung in ein Priorat oder Augustinerchorfrauenstift geschmälert¹⁰⁰. Noch 1275 erhielt Waldkirch von Rudolf von Habsburg die königliche Bestätigung aller Privilegien¹⁰¹. Es fand auch keine gewaltsame Umwandlung statt. Es handelt sich daher bei dem bischöflichen Statut um den Anspruch, ein benediktinisches Profil klarer zu verfolgen als bisher. Die bisherige Klausurpraxis wird getadelt. Besuche von Männern (man darf vermuten auch von Frauen, die aber weniger Anstoß erregten) waren in Waldkirch üblich. Mit hoher Wahrscheinlichkeit

98 Die Diskurse der Reformzeit führten langfristig zur Abwertung der intellektuellen Tätigkeiten von Frauen zugunsten einer Aufwertung ihrer körperlichen Unversehrtheit, so wurde die Klausur zum zentralen Element weiblicher Frömmigkeit. Diese Konzeption weiblichen religiösen Lebens gipfelte 1298 in der Dekretale *Periculoso*, nach der alle geistlichen Frauen strenge Klausur einhalten sollten. Danach hätte es Lebensform der Kanonissen eigentlich nicht mehr geben dürfen und die Stifte befanden sich seitdem in Abwehrhaltung. Vgl. MAKOWSKI, *Quasi-religious women* (wie Anm. 97) S. X. Bereits 1148 hatte Eugen III. auf der Synode von Reims eine Entscheidung für die *Regula Benedicti* oder die *Regula S. Augustini* eingefordert. Vgl. Hedwig RÖCKELEIN, *Die Auswirkung der Kanonikerreform des 12. Jahrhunderts auf Kanonissen, Augustinerchorfrauen und Benediktinerinnen*, in: *Institution und Charisma. Festschrift für Gert Melville*, hg. von Franz J. FELTEN / Annette KEHNEL / Stefan WEINFURTER, Köln u. a. 2009, S. 55–72, hier S. 56; Helmut FLACHENECKER, *Damenstifte in der Germania Sacra. Überblick und Forschungsfragen*, in: *Adelige Damenstifte Oberschwabens* (wie Anm. 39) S. 17–44, hier S. 26.

99 HIRBODIAN, *Weibliche Herrschaft* (wie Anm. 42); zu Westfalen im 11. und 12. Jahrhundert s. den Überblick bei ANDERMANN, *Erforschung* (wie Anm. 62); DERS., *Kanonissen* (wie Anm. 31).

100 Zu der Beschränkung der Handlungsspielräume und der Autonomie der Leiterinnen durch die Reformen im Hochmittelalter vgl. RÖCKELEIN, *Auswirkung* (wie Anm. 98).

101 ROTH VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 17) S. 291–293.

handelte es sich dabei auch um Besuche von Verwandten und Freunden. Es herrschte offensichtlich keine strenge aktive oder passive Klausur. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass das Ideal der *vita communis* in Waldkirch in der Praxis verfolgt worden ist. Der akzeptierte und über Präbenden institutionalisierte Privatbesitz wurde schon erwähnt.

So lässt sich festhalten: Ein wohl seit Mitte des 10. Jahrhunderts existierender Frauenkonvent in Waldkirch erhält erst im Laufe des 13. Jahrhunderts für die Forschung ein klareres Profil. Für die Zeit davor ist allgemein von einer großen Vielfalt in der weiblichen *vita religiosa* auszugehen und von vielfältigen Überschneidungen zwischen den monastischen und kanonikalen Lebensformen, so dass sich ein enger Sprachgebrauch verbietet¹⁰².

Die bischöflichen Reformeingriffe zeugen nicht von radikalen Plänen, sondern spiegeln ein bischöfliches Ordnungsdenken wieder, das durch Wertschätzung der sogenannten approbierten Regeln, d. h. der vom 4. Laterankonzil 1215 als normative Grundlage für eine regulierte Lebensweise monastischer und kanonikaler Prägung festgelegten Regeln (Benediktsregel, Augustinusregel, Franziskanerregel), gekennzeichnet ist¹⁰³.

Waldkirch hatte nach allem, was man festhalten kann, eine approbierte Regel, nämlich die Benediktsregel, so wie das elsässische Frauenstift Hohenburg die Augustinusregel. Doch muss das Selbstverständnis der Frauen und die tatsächliche Lebensweise in Waldkirch unabhängig von der normativen Grundlage analysiert werden, wie es die Forschung auch für andere Frauengemeinschaften getan hat¹⁰⁴.

Fremdbezeichnungen der Gemeinschaft, die Hinweise auf approbierte Regeln enthalten, spiegeln Vorstellungen über die Lebensform wider, die an die Stifte von außen herangetragen werden¹⁰⁵. Im Falle Waldkirchs sind, wie gezeigt werden konnte, eben diese Mechanismen für die Geschichte der Frauengemeinschaft bis 1431 zu beobachten. Um die Praxis der Lebensform in Waldkirch im Spätmittelalter zu beschreiben, sollen daher die Entwicklung der Binnenstruktur der Gemeinschaft, das Zusammenwirken von Männern und Frauen und die Handlungsspielräume und Herrschaftsrechte der Äbtissin untersucht werden.

102 Daher stehe ich auch den Forderungen Crusius' skeptisch gegenüber, die für das 9. Jahrhundert offensiv von Kanonissenstiften sprechen möchte – allerdings um die Lebensform zu eigener Wertschätzung zu führen. Vgl. auch die Argumente von FELTEN, Auf dem Weg (wie Anm. 46) S. 551 f. und bes. 572 f. für die Verwendung des offenen Begriffs „Frauenkonvent“ aufgrund der Vielfalt der Organisationsformen im Frühmittelalter.

103 Zur Frage der Befolgung der Augustinusregel in stiftischen Gemeinschaft vgl. Bernhard BRENNER, Zwischen geistlichem Leben und ständischem Prestige. Augustinusregel und Lebenswirklichkeit in den schwäbischen Damenstiften Augsburg, Edelstetten und Lindau, in: Adelige Damenstifte Oberschwabens (wie Anm. 39) S. 45–76.

104 Vgl. als Beispiel KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 43).

105 SCHIERSNER, Einführung (wie Anm. 39) S. 11.

Die Binnenstruktur Waldkirchs: Äbtissin und Kapitel, Stiftsfrauen und Kanoniker

Aus der oben besprochenen Urkunde von 1267 ist die Existenz einzelner Präbenden für die Frauen in Waldkirch belegt. Ebenso ist in der Urkunde von einem Kapitel die Rede, das in diesem Zusammenhang als Versammlung der religiösen Frauen erscheint. Die Äbtissin übte in Waldkirch die geistliche Herrschaft über die Gemeinschaft aus – und zwar über Frauen und Männer. Ihre Autorität erhielt jedoch im Laufe des 13. und verstärkt des 14. Jahrhunderts ein Gegengewicht in der Ausbildung des Kapitels, das in Waldkirch, wie zu zeigen sein wird, aus den religiösen Frauen und den betreuenden Männern bestand.

Kapitelversammlungen gab es natürlich auch im monastischen Bereich, doch liegen noch weitere Belege vor, die nahelegen, dass die Verwendung des Begriffs *capitulum* sich hier auf die stiftische Korporation bezieht. Ob die Männer bereits 1223 eine klar umrissene Rolle im Kapitel hatten, muss offen bleiben. Unter einem Kapitel versteht man den Zusammenschluss der Männer einer Stiftskirche (Dom- und Kollegiatkirchen) und auch der Frauen einer stiftisch organisierten Gemeinschaft – und in vielen Fällen auch der Männer, die zu dieser Institution als Seelsorger und Priester gehörten. Das Kapitel tritt im Laufe des Spätmittelalters als eigene Größe der Äbtissin gegenüber, es ist mit dem Äbtissinnenamt die wichtigste Gewalt im Stift. Die Entwicklung eines solchen Kapitel-Collegiums ist Teil einer allgemeinen Entwicklung im Mönchtum und im Kanonikertum, die Herrschaft des Abtes und der Äbtissin, ebenso wie der Präpste erhielt ein Gegengewicht¹⁰⁶. Lokale Befunde sind stets mit diesen allgemeinen Entwicklungen im religiösen Leben in Bezug zu setzen.

Bei autonomen Benediktinerinnen und stiftisch lebenden Frauen übernahmen eigene Kapläne die Seelsorge. Es gab keine Einbindung in überregionale Ordensstrukturen und die Frage der *cura monialium* wurde nicht wie bei Zisterzienserinnen, Prämonstratenserinnen oder Dominikanerinnen von Ordensgremien thematisiert und normativ geregelt. In Waldkirch unterlag die Binnenstruktur alleine den Aushandlungen vor Ort und den Eingriffen des zuständigen Diözesans. Das bedeutet, dass bei dem Überblick zur Herausbildung des Kapitels nicht nur die Frauen, sondern auch die Männer von Waldkirch in den Blick geraten.

106 Zur Entwicklung des Kapitels in den elsässischen Damenstiften vgl. KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 43) bes. S. 248–352. Mit dem Stiftskapitel in Essen hat sich in einer Vielzahl von Arbeiten Thomas Schilp auseinandergesetzt. Vgl. Thomas SCHILP, Der Kanonikerkonvent des (hochadligen) Damenstifts St. Cosmas und Damian in Essen während des Mittelalters, in: Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland, hg. von Irene CRUSIUS (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 114; Studien zur Germania Sacra, Bd. 18), Göttingen 1995, S. 169–231; DERS., „sorores et fratres capituli secularis ecclesie Assindensis“. Binnenstrukturen des Frauenstifts Essen im 13. Jahrhundert, in: Reform – Reformation – Säkularisation (wie Anm. 31) S. 37–65.

1217 beurkundet Äbtissin Bertha, die Schwester des Markgrafen von Baden¹⁰⁷, die Verleihung eines Neubruchzehnten an Konrad Snewelin mit Zustimmung des ganzen Kapitels (*nos totius capituli nostri annuente consensu*)¹⁰⁸. 1223 wird anlässlich der Bestätigung dieses Vorgangs wiederum ein *capitulum* der Frauen erwähnt: *Willebirgis abbatissa de Waltkilche et totum eiusdem ecclesie capitulum*¹⁰⁹. Als Anwesende bei diesem Rechtsgeschäft sind vier *dominae* des Konvents namentlich genannt, auf weitere Zeuginnen wird verwiesen (*et alie domine de conventu*). Nach den Frauen werden die Männer als Zeugen aufgeführt, darunter sind die drei Pfarrherren (*rectores*) der zu Waldkirch gehörigen Pfarrkirchen: Rudolf von Sankt Martin, Konrad von Sankt Peter und Ulrich von Sankt Walburg, gefolgt von fünf weiteren Männern, die keinen Pfarrkirchen im Einzelnen zugeordnet werden. Die gesamte Gruppe der Männer wird als *plebani* bezeichnet. Es folgen die Laien-Zeugen.

Aus einer Urkunde Innozenz' IV. 1249 wird ersichtlich, dass die Pfarrherren der drei Pfarreien gleichzeitig die Kapläne der Frauen in Waldkirch sind. Das Besetzungsrecht für die Pfründen der Pfarrer liegt bei der Äbtissin, aber einige Männer hatten die Stelle als *rector* der Pfarrkirche durch päpstliche Provision erworben, gegen den Willen der Frauen in Waldkirch¹¹⁰. Die Priester, die mit den Pfarrstellen ausgestattet wurden, waren für die Seelsorge und Messfeiern in der Frauengemeinschaft zuständig, nach Willen des Bischofs von Konstanz sollte die Äbtissin hierfür geeignete Kandidaten dem Bischof zur Investitur präsentieren¹¹¹. Schon für die Mitte des 13. Jahrhunderts fällt auf, dass es personelle Überschneidungen bei Amtsinhabern in der Frauengemeinschaft und der bischöflichen Verwaltung gab¹¹².

Die bischöfliche Ermahnung von 1264, nur geeignete Seelsorger zu wählen, ist Teil einer umfangreicheren Einflussnahme auf den Konvent von Waldkirch, deren Ziel, wie oben dargestellt, die Schärfung eines benediktinischen Profils und Abschwächung stiftischer Elemente war. Eventuell könnten diese Versuche in den 1260er Jahren zu einer stärkeren Orientierung an der Benediktsregel unter der Äbtissin Junta geführt haben. In einer von ihr ausgestellten Urkunde von 1264 ist jedenfalls nicht von Äbtissin und Kapitel die Rede, sondern so wie man

107 Beleg in Freiburger Urkundenbuch, hg. von Friedrich HEFELE, Bd. 1, Freiburg i. Br 1940, Nr. 39: *Bertha abbatissa soror marchionum de Baden*.

108 Freiburger UB I (wie Anm. 107) Nr. 30, S. 13 f. Für St. Stephan in Straßburg 1241 erstmals belegt, auch hier muss die Rolle der Männer noch offen bleiben, vgl. KLAPP, *Autonomy* (wie Anm. 43) S. 375 mit Anm. 36.

109 Freiburg UB I, Nr. 39, S. 24 f.

110 ROTH VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 17) S. 286 f.

111 Ebd., S. 287–289.

112 Es gab bereits Mitte des 13. Jahrhunderts enge personelle Verknüpfungen zwischen dem Personal der Pfarrkirchen und der bischöflichen Verwaltung. Der öfter belegte Leutpriester von St. Peter war 1245/47 der vom Konstanzer Bischof bestellte Richter im Breisgau und Statthalter der Bischofs von Konstanz (Freiburger UB I [wie Anm. 107], Nr. 81, 88, 95, 117).

es bei einem monastisch lebenden Benediktinerinnenkloster erwarten würde, von der *abbatissa monasterii in Walkiliche et conventus eiusdem ordinis sancti Benedicti*¹¹³. Auch Ende des 13. Jahrhunderts nach dem bischöflichen Reformeingriff von 1267 ist in von der Äbtissin ausgestellten Urkunden nicht von *capitulum* die Rede, Anfang des 14. Jahrhunderts kehrt die Gemeinschaft aber wieder zum älteren Sprachgebrauch zurück¹¹⁴. Die Etappen in der Ausbildung des Kapitels aus Stiftsfrauen und Kanonikern lassen sich für das 14. Jahrhundert dann gut verfolgen.

1345 werden die Pfarrherren noch als Kapläne genannt: Die Äbtissin veräußerte den Dinghof in Heuweiler mit Rat und Wissen der Kapläne¹¹⁵. Durch die Mitbestimmung bei Verkäufen wird die Einbindung in die Stiftsgemeinschaft schon ersichtlich. Noch eindeutiger greifen können wir die Korporation der Männer im Stift 1366. Der Pfarrer von St. Walburg und Generalvikar des Bischofs von Konstanz, Johannes Tonsul¹¹⁶, protestierte in diesem Jahr auch im Namen der Pfarrherren von St. Martin und St. Peter in Waldkirch vor dem Bischof von Konstanz gegen die Übergabe des Kirchenzehnts zu Bötzingen und Ihringen an die Komturei des Deutschen Ordens in Freiburg, den die Äbtissin Anna von Schwarzenberg getätigt hatte¹¹⁷. Sie behaupteten, sie seien bei der Schenkung, die sich aus der Schwäche des weiblichen Geschlechts ableite, nicht um ihre Zustimmung gefragt worden. Dies sei aber aufgrund der Tradition und des Herkommens zwingend nötig, denn die Kapläne seien die Kanoniker im Stift und bildeten mit den Frauen in Waldkirch ein Kapitel. Sie wählten die Äbtissin mit und müssten ihre Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitglieder geben. Neben dem Verweis auf die Missachtung der rechtlichen Stellung der Kanoniker im Stift durch die Äbtissin dürfte der Hauptgrund für die Empörung des Johannes Tonsul selbst die Veräußerung von Einkünften gewesen sein, die zu seiner Pfründe gehörten¹¹⁸. Die Äbtissin hatte über das gesamte Stiftsvermögen verfügt, ohne Rücksicht auf die Präbendenstruktur und die Zusammensetzung dieses Vermögens aus unterschiedlichen Bauteilen, zu denen die Einkünfte des Äbtissinnenamtes, die gemeinsame Stiftsmensa, die Frauenpräbenden und die

113 Freiburger UB I (wie Anm. 107) Nr. 197, S. 169 f.

114 Äbtissin und Konvent werden auch 1294 genannt; Freiburger Urkundenbuch, hg. von Friedrich HEFELE, Bd. 2, Freiburg i. Br. 1942, Nr. 151; 1317 heißt es wieder Äbtissin und Kapitel zu St. Margarethen zu Waldkirch; Freiburger Urkundenbuch, hg. von Friedrich HEFELE, Bd. 3, Freiburg i. Br. 1957, Nr. 452.

115 Nachweis bei WETZEL (wie Anm. 18) S. 101; WERKMANN (wie Anm. 17) S. 135.

116 Zu Tonsul vgl. Theodor KURRUS, Magister Johannes von Tunsel. Generalvikar und Official von Konstanz, in: FDA (1969) S. 310–356. Die Beziehungen des Kanonikers Tonsul zum Frauenstift bedürfen noch weiterer Untersuchungen.

117 Schenkung von 1356 in REC II Nr. 5251; Widerspruch von 1366: Kurzregest ohne die ausführliche Argumentation der Kanoniker in: REC II Nr. 5943; Ausfertigung in GLA 26 Nr. 683; erwähnt WERKMANN (wie Anm. 17) S. 146.

118 Er hatte einen Teil des Kirchenzehnts in Bötzingen inne. REC II Nr. 5943.

Pfründen der Kanoniker gehörten¹¹⁹. Die Herkunft des Vermögens bei alten frühmittelalterlichen Gründungen lässt sich vor allem auf große Grundherrschaften zurückführen.

Anlässlich dieses Konfliktes ist offensichtlich über die Stellung der Pfarrer/Kanoniker im Stift verhandelt worden. Dieses Kollegium von drei Männern pochte auf Mitbestimmung und Absicherung der erreichten Stellung, die u. a. die Mitbestimmung bei der Wahl einer Äbtissin, bei der Aufnahme neuer Chorfrauen, die Sicherung der eigenen Pfründe – und generell die Zugehörigkeit zum Kapitel umfasste. Der Verweis darauf, dass diese rechtliche Stellung seit undenklichen Zeiten bestünde, ist ohne Zweifel der Versuch einer Traditionsbildung, um die eigene Stellung zu untermauern. Doch wird deutlich, dass ab der Mitte des 14. Jahrhunderts die Formierung und Ausbildung des Stiftskapitels, zu dem die Chorfrauen und die drei Kanoniker gehörten, weit fortgeschritten ist. Wie in Andlau und St. Stephan formten Frauen und Männer in Waldkirch gemeinsam das Stiftskapitel¹²⁰. Die von Johannes Tonsul genannten Ansprüche verweisen auf die Teilhabe der Männer an der Stiftspolitik. Schrittweise erfolgte eine Einschränkung der Herrschaftsrechte der Äbtissin durch die Stärkung des Kapitels und besonders der Kanoniker. Die Männer pochten im Laufe des 14. Jahrhunderts auf ihre Emanzipation und forderten die Partizipation an den Entscheidungsfindungen der Gemeinschaft ein¹²¹.

Es gab in Waldkirch getrennte Einkünfte für Äbtissin und Kapitel sowie Präbenden für Kanoniker und Stiftsfrauen. Das Kapitel emanzipierte sich als Ganzes im Laufe des 14. Jahrhunderts immer mehr, eine Entwicklung, die auch in den elsässischen Stiften gut nachvollzogen werden kann. Deutlich werden diese Prozesse oftmals anlässlich von Konflikten, so wurde 1362 ein Streit zwischen Äbtissin und Kapitel über die Verwaltung von Einkünften beigelegt¹²². Die Äbtissin hatte zwei Höfe und ein Lehen ihrer *mensa* zugerechnet, während das Kapitel behauptete, die Einkünfte der Höfe gehörten zum Seelgerät, d. h. zum Vermächtnisfond für Jahrzeiten, und dieses Lehen in die gemeinsame Schaffnerei. Das Stiftsvermögen teilte sich in Sondervermögen der Äbtissin, der Stiftsfrauen und der Kanoniker. Die Einkünfte der Äbtissin lassen sich auch aus späteren Aufzeichnungen über Rechte und Einkünfte des Stiftes noch gut erschließen¹²³.

119 Zum Stiftsvermögen vgl. HIRBODIAN, Weibliche Herrschaft (wie Anm. 42) S. 431.

120 In Essen bildeten die Kanoniker ein eigenes Kapitel.

121 Zu den Stiftskanonikern, ihrer Integration in das Kapitel und den Emanzipationsprozess samt Folgen vgl. ausführlich KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 43) S. 305–331. Vgl. auch für Essen SCHILP, Kanonikerkonvent (wie Anm. 106); DERS., „sorores et fratres“ (wie Anm. 106); für Gandersheim GÖTTING, Gandersheim (wie Anm. 46) S. 182–195; für Buchau THEIL, Buchau (wie Anm. 38) S. 118–129.

122 Nachweis bei WERKMANN (wie Anm. 17) S. 136.

123 In der Kopialüberlieferung aus dem Stift Waldkirch in GLA 67 Nr. 1405.

So kann im urkundlichen Material Waldkirchs eine typische Entwicklung, nämlich die schrittweise Formierung der Korporationen im Stift nachvollzogen werden. In Waldkirch war dies ein gemeinsames Kapitel von Männern und Frauen, das der Autorität der Äbtissin unterstand.

Der Kanonikerkonvent bildete sich aus einer Klerikergemeinschaft in Waldkirch, die nachweislich ab dem frühen 13. Jahrhundert – vermutlich aber früher – aus den Pfarrern der drei Waldkircher Pfarreien gebildet worden ist. Mit jeder der insgesamt drei Pfarrstellen war eine entsprechende Pfründe in dem Stift Waldkirch verbunden. Die institutionelle Festigung erfolgte im 13. Jahrhundert und war in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts abgeschlossen. Im Laufe des 14. Jahrhunderts wuchs auch das Gewicht der Kanoniker im Stiftskapitel immer mehr, ihr Tätigkeitsfeld entwickelte sich in Waldkirch von einer rein dienenden Funktion zur aktiven Mitbestimmung in Stiftsbelangen und bei Äbtissinnenwahlen.

Die Kaplan- und später Kanonikerstellen verblieben nachweislich ab dem frühen 13. Jahrhundert konstant bei drei und dürften damit auch der Größe der früh- und hochmittelalterlichen Klerikergemeinschaft entsprochen haben¹²⁴. Die Anzahl der Kanonissen schwankte hingegen, absolute Zahlen zur Konventsstärke fehlen, allein aus den Zeugenreihen von Urkunden ist nicht gesichert auf die gesamte Größe des Konvents zu schließen. Doch dürfte es sich bei Waldkirch nicht um einen allzu großen Konvent gehandelt haben, 1223 etwa sind als Zeuginnen in einer Urkunde außer der Äbtissin vier Frauen belegt, 1380 werden anlässlich der Bestätigung der Wahl der Äbtissin Anna von Sulz drei Stiftsfrauen genannt. Gemäß dem allgemeinen Trend gingen auch im Spätmittelalter in Waldkirch die Anzahl der Frauenpräbenden zurück¹²⁵. Relativ verlässliche Zahlen bietet das Wahldekret der letzten Äbtissin Agatha von Üsenberg, die 1423 von den drei Kanonikern und der Stiftsfrau Margarete von Schwarzenberg gewählt worden ist. Höchstwahrscheinlich war zu diesem Zeitpunkt nur noch diese eine Kanonissenpfründe in Waldkirch vorhanden¹²⁶. Die Anzahl der drei Kanoniker gleicht derjenigen in den elsässischen Stiften, dort lag sie bei drei oder vier – und blieb ebenfalls konstant¹²⁷. Die Anzahl der Kanonissen war dort auch größeren Schwankungen unterworfen: In St. Stephan in Straßburg waren 1406 noch mindestens 13 Kanonissen, 1486 nahmen nur noch zwei an der Äbtissinnenwahl teil. In Hohenburg sind 1443 und 1483 je vier Kanonissen bezeugt, in Niedermünster 1367 mindestens fünf. Ähnliche Größenordnungen

124 Die Anzahl der Kanoniker blieb in Frauenstiften in vielen Fällen seit dem Frühmittelalter auffällig gleich. Vgl. HIRBODIAN, *Weibliche Herrschaft* (wie Anm. 42) S. 424 f. In Essen vergrößerte sich der Kanonikerkonvent allerdings vom 13. bis zum 15. Jahrhundert von 16 auf 20 Präbenden, vgl. SCHILP, *Kanonikerkonvent* (wie Anm. 106).

125 Vgl. zu diesem allgemeinen Trend, KLAPP, *Äbtissinnenamt* (wie Anm. 43) S. 120.

126 EAF, *Konzeptbuch Z*, Hs. 314, p. 26 f.

127 KLAPP, *Äbtissinnenamt* (wie Anm. 43) S. 121 f.

lassen sich im 15. Jahrhundert für Säckingen feststellen: 1433 bestand das Kapitel aus fünf Chorfrauen und vier Chorherren¹²⁸. 1484 jedoch hatte Säckingen einige Frauen hinzugewonnen und es sind acht Kanonissen nachweisbar. Die Anzahl der Kanonikerpfründen blieb auch in Säckingen überraschend konstant, sogar bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein. In Säckingen war seit dem 16. Jahrhundert einer der Chorherren zugleich auch Pfarrer der Stadtpfarrei Säckingen¹²⁹. Der Waldkircher Befund deckt sich daher im Großen und Ganzen mit den Beobachtungen, die für die stiftischen (und monastischen!) Konvente im nahen Elsass gemacht worden sind¹³⁰: Die Kanonissenpfründen nahmen tendenziell ab bei gleichzeitiger Stabilität der Kanonikerpräbenden. In einer „anderen Liga“ hingegen spielte das Essener Stift auch noch im 15. Jahrhundert, hier gab es 20 Kanonikerpfründen und es waren noch 50 Präbenden für Frauen vorgesehen, die jedoch nicht mehr alle besetzt werden konnten¹³¹.

In Waldkirch waren die Kanoniker vermutlich wie in Säckingen von niedrigerer sozialer Herkunft als die Chorfrauen, es handelte sich im Spätmittelalter oftmals um Bürgerliche¹³².

Die Formen der Zusammenarbeit zwischen den Geschlechtern, etwa in Liturgie und Verwaltung müssen ebenso wie die Konflikte Gegenstand zukünftiger Untersuchungen sein¹³³. Das Waldkircher Material wird im Rahmen des vorgestellten Projekts im Hinblick auf Gemeinschaftsbildung (fühlten die Kanoniker sich als Teil des Stifts?), Zusammenwirken in Wirtschaft und Verwaltung, Besetzung der Kanonikatsstellen und soziale Beziehungen zwischen Äbtissin, Chorfrauen und Chorherren bearbeitet werden.

Herrschaftspraxis der Äbtissin im weltlichen Bereich

Die Herrschaft der Äbtissin in stiftischen Konventen lässt sich in zwei Phasen einteilen¹³⁴. Den Einschnitt für geistliche und weltliche Autorität markiert wiederum die Kirchenreform des Hochmittelalters, die das bereits erwähnte neue

128 JEHLE / ENDERLE-JEHLE (wie Anm. 6) S. 133.

129 Ebd., S. 137.

130 KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 43) S. 122 mit Verweis auf RAPP (wie Anm. 62) S. 252–256. Auch für Männerklöster sind ähnliche Beobachtungen zu machen, in Marmoutier war an der Schwelle der Neuzeit nur noch der Abt übrig.

131 SCHILP, Kanonikerkonvent (wie Anm. 106) S. 185 f.

132 Zu Säckingen JEHLE / ENDERLE-JEHLE (wie Anm. 6) S. 136. Zu Waldkirch stehen nähere Untersuchungen noch aus; die Ausführungen von WETZEL (wie Anm. 18) S. 53 zur sozialen Herkunft der Kleriker und Kanoniker sind hinfällig, da er für alle überlieferten Personen eine adlige Herkunft ohne jegliche Belege postuliert.

133 Zu Kooperation der Geschlechter vgl. KLAPP, *Autonomy* (wie Anm. 43); DIES., *Pragmatische Schriftlichkeit in Straßburger Frauenklöstern des späten Mittelalters*, in: *Schreiben und Lesen in der Stadt* (wie Anm. 12) S. 213–238.

134 HIRBODIAN, *Weibliche Herrschaft* (wie Anm. 42).

Konzept des weiblichen religiösen Lebens vermittelte. Zentraler Bestandteil war nun die körperliche Unversehrtheit, was zu einer hohen Wertschätzung der strengen Klausur führte. Intellektuelle Leistungen der Sanktimonialen wurden demgegenüber abgewertet¹³⁵. Die direkte Herrschaftsausübung der Äbtissin wäre durch eine aktive Klausur selbstverständlich stark eingeschränkt worden. Im geistlichen Bereich trat der Herrschaft und Autorität der Äbtissin, wie eben ausgeführt, das Kapitel als Gegengewicht entgegen.

Im weltlichen Bereich hingegen ist ab dem 14. Jahrhundert eine verstärkte Einschränkung der Herrschaftsrechte durch territoriale Konkurrenten zu beobachten. Diese allgemeinen Entwicklungen lassen sich auch in der Geschichte Waldkirchs nachvollziehen, hier war es vor allem die territoriale Herrschaftsbildung der Vögte, der Herren von Schwarzenberg, zu Lasten der Frauengemeinschaft¹³⁶. Aus dieser Familie stammten im 14./15. Jahrhundert auch Äbtissinnen des Stiftes. Bei einer solchen Konstellation hatte die Tochter/Schwester auf der einen Seite als Äbtissin aufgrund ihres Amtes einen höheren Rang als die übrigen Familienmitglieder. Sie war aber auf der anderen Seite massiven Einflüssen der Familienmitglieder ausgesetzt, die bei einer stiftischen Lebensweise durchaus direkter ausgeübt werden konnte als bei einer monastischen Lebensform mit strenger Klausur¹³⁷.

Für Waldkirch liegen, wie bereits erwähnt, keine offiziellen Anerkennungen der stiftischen Lebensweise vor. Doch lässt sich die Herrschaftsausübung der Äbtissin auf Basis der pragmatischen Schriftlichkeit aus Wirtschaft, Recht und Verwaltung analysieren. Bei Waldkirch ist ungeachtet der normativen Vorgaben der Benediktsregel wie auch bei anderen stiftisch lebenden Benediktinerinnen belegt, dass die Äbtissin die Klausur regelmäßig und länger verlassen hat¹³⁸. Das bedeutet, dass die Ausübung von Herrschaft bei den Äbtissinnen nicht durch eine monastische Norm zwingend begrenzt worden ist. Sie hing weder

135 Zu dem neuen Bild der religiösen Frauen im Hochmittelalter vgl. etwa Eva SCHLOTHEUBER, *Die gelehrten Bräute Christi. Geistesleben und Bücher der Nonnen im Hochmittelalter*, in: *Die gelehrten Bräute Christi*, hg. von Helwig SCHMIDT-GLINTZER (Wolfenbütteler Hefte, Bd. 22), Wiesbaden 2008, S. 39–82, bes. S. 52–54.

136 Bei Säckingen waren hingegen die ungleich mächtigeren Habsburger die Hauptkonkurrenten, welche die Souveränität über Stiftbesitz/Stiftsherrschaft beanspruchten. Sie hatten seit 1173 die Vogtei inne. Vgl. JEHL / ENDERLE-JEHL (wie Anm. 6) S. 46–48; zu den späteren Entwicklungen der habsburgischen Kastvogteien vgl. André GUTMANN, *Stift – Kastvogtei – Meieramt: die Herren von Wieladingen und die Herren vom Stein als Meier des Stifts Säckingen und ihre Beziehungen zu den Habsburgern*, in: *Vom Jura zum Schwarzwald 85* (2011) S. 77–94. Mitten im Prozess der zunehmenden Einschränkung der tatsächlichen Herrschaftsrechte erhielt die Äbtissin von Säckingen 1307 die Erhebung in den Reichsfürstinnenstand. HIRBODIAN, *Weibliche Herrschaft* (wie Anm. 42) S. 423.

137 KLAPP, *Äbtissinnenamt* (wie Anm. 43) S. 362.

138 Zu der Praxis in den Metzger Benediktinerinnenklöstern im Spätmittelalter vgl. Gordon BLENEMANN, *Die Metzger Benediktinerinnen im Mittelalter. Studien zu den Handlungsspielräumen geistlicher Frauen* (Historische Studien, Bd. 498), Husum 2011, S. 115 f.

von einer Regel oder normativen Regelungen im weiteren Sinne noch von dem rechtlichen Statuts als Reichsfürstin ab. Nach bisherigen Erkenntnissen waren vielmehr die durch Tradition und Herkommen legitimierte, konkrete Lebensform der Gemeinschaft sowie die soziale Herkunft der Äbtissin und die soziale Zusammensetzung des Konvents maßgeblich¹³⁹.

Weder die geistliche noch die weltliche Herrschaft der Äbtissin sind bisher für Waldkirch untersucht. Hier sollen nun erste Ergebnisse für den Bereich der weltlichen Herrschaft präsentiert werden.

Neben der direkten Wahrnehmung von Herrschaftsrechten, durch Belehnungen, Gerichtstage etc. lässt sich auch die symbolische Repräsentation der Herrschaft, die Selbstdarstellung und Wahrnehmung durch die „Untertanen“ untersuchen. Aus Waldkirch ist dafür Material überliefert, das in neuem Licht ausgewertet werden soll, nämlich bislang vernachlässigter Quellen aus dem Bereich der pragmatischen Schriftlichkeit.

Auch im Spätmittelalter unterlag die Waldkircher Äbtissin keiner strengen Klausur, sondern übte als Lehns- und Gerichtsherrin direkte Herrschaft aus, wie am Waldkircher Quellenmaterial gezeigt werden kann. Eine wichtige Strategie für stiftische Gemeinschaften unter den zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Spätmittelalter war der Ausbau einer effektiven Besitzverwaltung¹⁴⁰. Bei Säckingen und Waldkirch ist dies gut anhand der Anlage von Güterverzeichnissen und der Aufzeichnung von Untertanenbefragungen zu Rechtsverhältnissen zu beobachten.

Belege für die aktiven Eingriffe von Äbtissinnen in die Verwaltung lassen sich im 15. Jahrhundert sowohl für Säckingen als auch für Waldkirch finden. Die Äbtissin Johanna von Hohenklingen von Säckingen hat 1428 die Aufzeichnung eines Urbars veranlasst¹⁴¹. Im 15. Jahrhundert sind in Waldkirch Versuche der Intensivierung der Herrschaft besonders von der Äbtissin Anastasia von Tübingen ausgegangen¹⁴². Neben der Anlage des Dingrodels von Gütenbach 1406¹⁴³, der auch die Bestimmungen zu dem von ihr abgehaltenen Dingericht in

139 HIRBODIAN, Weibliche Herrschaft (wie Anm. 42); SCHMITT, Herrschaft (wie Anm. 40) S. 189. Die soziale Herkunft der Äbtissinnen von Waldkirch ist für das Spätmittelalter für die meisten Amtsinhaberinnen zu bestimmen. Vgl. WETZEL (wie Anm. 18) S. 100–117. Über die soziale Zusammensetzung des Kapitels, d. h. der Chorfrauen und der Kanoniker bedarf es noch näherer Untersuchungen. Auch die Beziehungen der Äbtissinnen sowohl zum Kapitel als auch zu ihren Familien sind noch ein Forschungsdesiderat.

140 Daher sind die auch in Waldkirch zu beobachtenden Unternehmungen wie Anlage von Dingrodeln und Güterverzeichnissen nicht monokausal auf Entwicklungen im Elztal zurückzuführen.

141 BEGRICH / FELLER-VEST (wie Anm. 10) S. 406.

142 Zu Anastasia Andreas HAASIS-BERNER, Anastasia, Pfalzgräfin von Tübingen. 15 Jahre Äbtissin des Klosters St. Margarethen in Waldkirch (1397–1412), in: Waldkircher Heimatbrief (2013) S. 3 f. mit argumentativer Engführung auf die Pest im Elztal als Erklärung für die Neuordnungen in Wirtschaft und Verwaltung. Es handelte sich aber um einen allgemeinen Trend,

Form eines Weistums enthält, veranlasste sie eine Befragung aller zu Waldkirch gehöriger Personen im Elztal, um die Herrschaftsrechte des Klosters gegen die Übergriffe der Vögte zu sichern¹⁴⁴.

Auch in Waldkirch werden im Spätmittelalter Güterverzeichnisse, Dingrodel und Beraine angelegt. Eine zentrale Quelle für ländliche Herrschaftsausübung in der Vormoderne stellen die Weistümer dar. Dies sind in Güterverzeichnissen, Berainen, Salbüchern und Dingrodel zusammengetragene Aufzeichnungen über die Herrschaftsrechte des Klosters über „Land und Leute“, um auf Dauer Überblick zu gewinnen¹⁴⁵. Während lange Zeit in der Forschung zu ländlichen Rechtsquellen Verfassungs- und territorialgeschichtliche Forschungen im Mittelpunkt standen, wurde seit den 1990er Jahren verstärkt der Aushandlungscharakter vormoderner Herrschaft, das Spannungsverhältnis von Schriftlichkeit und Mündlichkeit sowie Herrschaft als soziale Praxis in den Blick genommen¹⁴⁶.

Auch Weistümer aus dem Gebiet des Oberrheins sind in der Forschung seit den 1970er Jahren als Quellen für die mittelalterliche Rechtskultur ausgewertet und in Folge der allgemeinen Entwicklungen in der Forschung auch als Zeugnisse für Kommunikationsprozesse rund um Herrschaft in der Vormoderne interpretiert worden¹⁴⁷.

der in der spezifischen Wirtschaftsstruktur der frühmittelalterlichen Gründungen begründet lag. Zu dem allgemeinen Hintergrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten bei Stiften und alten Benediktinerinnenklöstern im Spätmittelalter s. oben Anm. 61 und unten Anm. 156.

143 GLA 67 Nr. 1405 Nr. 29, fol 50r–52r.

144 GLA 67 Nr. 1405 Nr. 25, fol. 37r–40v. WETZEL (wie Anm. 18) S. 109 f.; WERKMANN (wie Anm. 17) S. 139.

145 Vgl. zu Weistümern einführend Dieter WERKMÜLLER, Art. Weistümer, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1239–1252.

146 Vgl. dazu den Forschungsüberblick bei Sigrid HIRBODIAN, Recht und Ordnung im Dorf: Zur Bedeutung von Weistümern und Dorfordnungen in Spätmittelalter und Frühneuzeit, in: Dorf und Gemeinde. Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit, hg. von Kurt ANDERMANN / Oliver AUGÉ (Kraichtaler Kolloquien, Bd. 8), Epfendorf 2012, S. 45–64; Werner RÖSENER, Dinggenossenschaft und Weistümer im Rahmen mittelalterlicher Kommunikationsformen, in: Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft, hg. von Werner RÖSENER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 156), Göttingen 2000, S. 47–75; Sigrid SCHMITT, Herrschaft über Bauern im Spiegel der Weistümer. Untersuchungen zum mittelhessischen Raum, in: Tradition und Erinnerung; In Adels Herrschaft und bäuerlicher Gesellschaft, hg. von Werner RÖSENER (Formen der Erinnerung, Bd. 17), Göttingen 2003, S. 153–172; Steffen KRIEB, Das Gedächtnis der Herrschaft. Schriftlichkeit, Tradition und Legitimitätsglauben im Stift Kempten im 15. Jahrhundert, in: Ebd., S. 23–42.

147 Es fehlt an kritischen Editionen zu den ländlichen Rechtsquellen des Oberrheins; ältere Drucke des 19. Jahrhunderts in den Bänden der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins und des Freiburger Diözesanarchivs. Eine Übersicht findet sich bei Karl HARTFELDER, Breisgauer Weistümer, in: ZGO (1883) S. 241–285, hier S. 241 f. Monographien mit Überblickscharakter: Jürgen SPRINGWALD, Grundherrschaften im Markgräflerland dargestellt anhand der über-

Eine systematische Untersuchung der Weistümer aus stiftischen Gemeinschaften des Oberrheins in Hinblick auf weibliche Herrschaftspraxis steht noch aus¹⁴⁸.

In unserem Zusammenhang von besonderem Interesse sind die dort aufgezählten Rechte der Äbtissin im Dinggericht. Die Lektüre der überlieferten Weistümer zeigt anschaulich, dass die Zeitgenossen, die unmittelbare und direkte Wahrnehmung und Repräsentation der Rechte der Äbtissin und ihrer Kirche durch die weibliche Führungskraft voraussetzten. Wie alle Herrschaftsträger war sie dabei auf Amtsleute und Vertreter angewiesen.

Aus den genannten Quellengruppen lassen sich wichtige Rückschlüsse auf die Praxis der weltlichen Herrschaftsausübung einer Äbtissin als Gerichtsherrin gewinnen. Es handelte sich um eine Herrschaft qua Amt, und die Autorität der Äbtissin über die Gemeinde wurde auf die gleiche Weise symbolisch repräsentiert wie die Herrschaft männlicher Amtsträger. Sie saß auf Waldkircher Dinghöfen mit dem Vogt zu Gericht, der den Gerichtsstab aus ihren Händen nahm. Dies ist etwa urkundlich 1304 für Hugweiler bezeugt¹⁴⁹ und in den Waldkircher Dingrodeln, wie unten zu sehen sein wird, durchgehend nachweisbar.

Aus Waldkirch sind für die einzelnen Meiertümer des Stiftes Dingrodel erhalten, die vor 1431 abgefasst worden sind¹⁵⁰. Einer der Dingrodel betrifft dabei die gesamte Herrschaft im Elztal mit den fünf Meiertümern Prechtal, Biederbach, Yach, Simonswald und Waldkirch. Dieser Dingrodel gibt in einem Weistum einen Überblick über die Herrschaftsrechte der Äbtissin von Waldkirch in den genannten Meiertümern und auf den dazugehörigen Dinghöfen¹⁵¹. Die Äb-

lieferten Dingrodel des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Markgräflerland NF 9 (1978) S. 99–195; Michael PROSSER, Spätmittelalterliche ländliche Rechtsaufzeichnungen am Oberrhein zwischen Gedächtniskultur und Schriftlichkeit. Untersuchungen am Übergang von analphabetischen zu skriptualen Überlieferungsformen im Blickfeld rechtlicher Volkskunde (Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte, Bd. 47), Würzburg 1991. Aus den jüngeren Einzelstudien vgl. etwa Benjamin GEHRING, Der „Große Dingrodel“ von St. Peter auf dem Schwarzwald von 1458. Ein Rechtsschriftstück zwischen Gedächtniskultur und Verschriftlichung, in: Schau-ins-Land 125 (2006) S. 25–36 mit Teiledition.

148 Übersicht über Quellenmaterial aus dem Elsass bei HIRBODIAN, Weibliche Herrschaft (wie Anm. 42) S. 434 in Anm. 96; zur Bedeutung von Weistümern am Beispiel Rosheim ebd., S. 433.

149 Die Äbtissin sitzt mit dem Vogt zu Gericht auf einem Dinghof des Klosters in Hugweiler, Beleg bei WERKMANN (wie Anm. 17) S. 133.

150 Die Dingrodel sind oftmals schwer zu datieren, die zeitliche Einordnung ergibt sich in der Regel nur aus inneren Kriterien, wie erwähnten Namen. Manche Dinghöfe veräußerte Waldkirch, hier kann ein terminus ante quem vor dem Verkauf bestimmt werden. Eine Originalausfertigung der Dingrodel ist selten (etwa Heuweiler, GLA 21 Nr. 3897), es dominieren spätere Vidimus, vor allem aus dem 16. und 17. Jahrhundert (GLA Abt. 21 zu Waldkircher Meiertümern). Kopiare Überlieferung aus dem frühen 17. Jahrhundert (1606) aus Waldkirch in GLA 67 Nr. 1405. Neben den fünf Meiertümern im Elztal hatte Waldkirch noch Dinghöfe und Meiertümer in Gütenbach, Rohrbach, Suckental und im Glottertal. Weitere Dinghöfe etwa in Betzingen, Denzlingen, Gundelfingen, Heuweiler, Gottenheim, Ihringen.

tissin übte einerseits Herrschaft als Territorialherrin über die Leibeigenen und die Lehnsleute des Klosters aus. Sie bestellte Amtleute, die ihre Rechte in Vertretung wahrnahmen. Dies war der sogenannte Klostermeier, der die Dinghöfe bewirtschaftete, Abgaben einzog und über die Eigenleute des Klosters Zwing und Bann ausübte. Andererseits war sie die Gerichtsherrin. Von dem Schreiber des Dingrodels wird sie mit dem herrschaftlichen Titel *mine frowe* bezeichnet. Folgende Bestimmungen enthält der Elztaler Dingrodel: Dreimal im Jahr soll sie auf den Meierhöfen im Elztal Gericht halten. Die Teilnahme an den Gerichtstagen war für alle Leute des Gotteshauses Pflicht. Der Freivogt sitzt bei dem Gericht neben der Äbtissin. Sie hält den Gerichtsstab in Händen, den sie an den Vogt ausgibt, damit er als Stellvertreter der Äbtissin die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausübt¹⁵². Die Äbtissin als Lehnsherrin gibt die Lehen aus und nimmt sie in Empfang, der Meier kann dies stellvertretend tun¹⁵³.

Aus den Weistümern und Dingrodeln Waldkirchs sei hier noch näher auf den Dingrodel aus dem Glottertal eingegangen, um zu zeigen, dass der oben gezeigte Befund nicht allein für das Elztal Gültigkeit beanspruchen kann, sondern sich ein allgemein gültiges Muster für die Waldkircher Dinghöfe abzeichnet.

Der Mitte des 14. Jahrhunderts angelegte Dingrodel für das Glottertal hält die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gotteshausleute und der Herrschaft fest¹⁵⁴. Die Leute und Güter von Waldkirch bildeten im Glottertal ein Meiertum. Dieses Meiertum war eingerichtet wie die fünf Meiertümer der Frauengemeinschaft im Elztal. Aber die Leute im Glottertal scheinen größere Freiheiten besitzen zu haben, in den fünf Meiertümern im Elztal unterlagen die Abhängigen der Drittelspflicht. Wie die Ämter im Elztal besaß das Glottertal ein eigenes Dinggericht. Dieses Dinggericht wird in dem Rodel gewiesen: Die Äbtissin soll einmal im Jahr im Glottertal Gericht halten, wann es ihr am besten geeignet

151 GLA 21 Nr. 6854, 16. Jahrhundert, Kopiar GLA 67 Nr. 1405 Nr. 23, fol. 30v–34v; vgl. BADER, Thal (wie Anm. 20) S. 17 f. zum Dingrodel.

152 Vgl. zum Inhalt des Dingrodels WETZEL (wie Anm. 18) S. 58–64.

153 WETZEL (wie Anm. 18) S. 60.

154 Um 1350, GLA 21 Nr. 3303, Vidimus von 1661 aus dem Archiv der Deutsch-Ordens-Kommende Freiburg; Druck: Josef BADER, Oeffnung des stift-waldkirchischen Dinghofes im Glotterthale, in: ZGO 20 (1867) S. 484–489. Doch auch im Waldkircher Archiv wurde dieser Dingrodel überliefert. Nach Umwandlung in ein Chorherrenstift wurden die Privilegien, Besitzungen und Rechte des Klosters abgeschrieben und wir haben eine umfangreiche kopiare Überlieferung, die zeigt, dass die neuen Herren des Stifts bemüht waren, als Rechtsnachfolger die Einkünfte des Frauenstifts zu übernehmen. Wirtschaftlich ganz ausgezehrt dürfte Waldkirch demnach entgegen den Darstellungen in dem Aufhebungsdekret nicht gewesen sein. Auch im Glottertal gab es im 16. Jahrhundert noch Gotteshausleute von St. Margaretha und es wurden noch Dinggerichte abgehalten (BADER, Oeffnung, S. 484). Die Abschrift des Rodels in einem Kopialbuch des Klosters von 1606 in GLA 67 Nr. 1405: Vidimus aller Privilegien, Bestätigungen und Dingrodel: Rechte der Eigenschaft des Gotteshauses zu St. Margarethen im Glottertal Nr. 24, fol. 34v–36v. Zu ländlichen Rechtsaufzeichnungen am Oberrhein vgl. PROSSER (wie Anm. 147) S. 98, 111.

erscheint. Bei diesen Dinggerichten sitzt derjenige, der gerade Freivogt von Waldkirch ist, neben der Äbtissin. Diese führt allein das Gericht und nimmt an diesem Tag jährlich die Eide und Huldigungen der Gotteshausleute entgegen. Die Teilnahme an dem Dingtag/Dinggericht war für alle verpflichtend, bei Nicht-Erscheinen musste an den Vogt eine Strafe gezahlt werden.

Es wird deutlich, dass für die Wahrnehmung der Herrschaftsrechte die persönliche Anwesenheit der Äbtissin zwingend erforderlich ist. Mit einer strengen Klausur ist dies nicht vorstellbar und von einer streng monastischen Lebensweise kann in Waldkirch für das 14. und 15. Jahrhundert nicht gesprochen werden.

Die Äbtissin von Waldkirch verfolgte dabei im 15. Jahrhundert die gleiche Strategie wie es Äbte von Männerklöstern taten, wie ein Vergleich mit der Anlage des älteren Dingrodels von St. Peter im Jahr 1406 zeigt. Initiiert wurden die den Weistümern zugrundeliegenden Befragungen von der Herrschaft (hier der Äbtissin), die mit der Aufzeichnung vor allem eine Beschränkung der Freiräume des Vogtes im Blick hatte. Ziel war es, durch schriftliche Fixierung die strittig gewordenen Kompetenzsphären von Grundherr bzw. Grundherrin, Vogt und bäuerlicher Genossenschaft klar abzugrenzen¹⁵⁵. Die Anlage der Güterverzeichnisse und Aufzeichnungen von Weistümern in Waldkirch sind daher Teil einer allgemeinen Entwicklung in der Dorf- und Gerichtsherrschaft des Spätmittelalters und zeigen die Bedeutung der pragmatischen Schriftlichkeit für die Verwaltung. Bei den im Frühmittelalter gegründeten religiösen Frauengemeinschaften sind diese Unternehmungen neben den Versuchen, die eigenen Rechte gegenüber den Vögten zu behaupten, auch als Reaktionen auf wirtschaftliche Schwierigkeiten zu lesen, die fast alle frühmittelalterlichen Gründungen aufgrund ihrer spezifischen, auf großen Grundherrschaften basierenden Besitzstruktur im Spätmittelalter erfassten – nicht nur im Breisgau¹⁵⁶.

Sowohl die konkrete Herrschaftsausübung, die betreffenden Rechte als auch die symbolische Repräsentation der Autorität der Äbtissin unterschieden sich nicht von männlichen Amtsinhabern¹⁵⁷. Die späteren Abschriften, die im Chorherrenstift Waldkirch veranlasst worden sind, behalten die weibliche Form bei. Bei der Herrschaftsausübung als Gerichts-, Dorf- und Lehnsherrin spielte

155 GEHRING (wie Anm. 147) hier S. 28.

156 Aus den zahlreichen Beispielen neben Säckingen und Waldkirch verweise ich nur auf die Regensburger stiftischen Gemeinschaften und die Anlage von Zinsregistern und Urbaren in wirtschaftlich schweren Zeiten, um Überblick über die Finanzen und Einkünfte zu bekommen. Vgl. zum Zinsregister aus Obermünster von 1374: Krone und Schleier. Kunst aus mittelalterlichen Frauenklöstern, hg. von Jutta FRINGS / Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, Bonn/Ruhrlandmuseum Essen, München 2005, S. 306.

157 Der Verfasser des Dingrodels von Heuweiler etwa verwendet das Wort „herrin“ nicht, obwohl der Text inhaltlich und paläographisch auf die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts zu datieren ist und den Waldkircher Dinghof beschreibt. Es ist nur die Rede davon wer auch immer Herr oder Vogt in Heuweiler sei.

für die Äbtissin der Faktor Geschlecht keine Rolle. Die älteren Darstellungen von Wetzels und Roths deuteten aufgrund der Geschlechterstereotype ihrer jeweils eigenen Zeit den Aktionsradius der Äbtissinnen allein auf Basis ihres Geschlechts und konnten so nicht erkennen, was das Äbtissinnenamt an Autorität beinhaltete¹⁵⁸.

Inwiefern dieser Faktor Geschlecht aber für anderer Komponenten der geistlichen und weltlichen Herrschaftsausübung der Äbtissin am südlichen Oberrhein eine Rolle spielte und in welchem Verhältnis er zu anderen Faktoren wie Stand/Rang stand, wird weiter zu überprüfen sein. Es ist nötig, in zukünftigen Untersuchungen zu den Gemeinschaften am südlichen Oberrhein wie Waldkirch und Säckingen die Handlungsspielräume der Äbtissin vor dem Hintergrund ihres Amtes, ihres Geschlechts und ihrer sozialen Herkunft (ebenso wie der sozialen Herkunft der Stiftsfrauen und Kanoniker) zu analysieren¹⁵⁹.

Zusammenfassung und Ausblick auf das Ende der Frauengemeinschaft

Das im 10. Jahrhundert gegründete Reichskloster Waldkirch war im Spätmittelalter ein stiftisch organisierter Frauenkonvent. Nominell galt die Benediktusregel, doch auch nach bischöflichen Versuchen Mitte des 13. Jahrhunderts, die Frauen in die monastische Ordnungskategorie einzupassen, ist langfristig von einer stiftischen Lebenspraxis in Waldkirch auszugehen, die sich in ihrem Wesen nicht von anderen Frauenstiften des Spätmittelalters unterschied. Einzelne Elemente wie Herausbildung der Binnenorganisation und Herrschaft der Äbtissinnen konnten im Rahmen dieses Beitrags nachgewiesen werden, eine Untersuchung der Lebensführung der Stiftsfrauen und Kanoniker, der Kooperationen und Konflikte zwischen den Geschlechtern, des religiösen Lebens und der Familienbeziehungen hingegen steht noch aus.

1431 erfolgte die Umwandlung in ein Kollegiatstift. Die drei ehemaligen Kanoniker der Frauengemeinschaft übernahmen die Leitungsfunktionen des Propstes, Dekans und Kustos. Wenige Jahre nach der Umwandlung, vermutlich um 1437 wurde im Stift Waldkirch eine Holztafel mit einer Inschrift angefertigt. An welchem Ort die Tafel im 15. Jahrhundert aufgehängt war, ist noch nicht bekannt, als Standort kommt aber höchstwahrscheinlich an erster Stelle die Stiftskirche selbst in Frage¹⁶⁰.

Überschrieben ist die Inschrift mit „den frommen Stifterhänden ewige Seligkeit“. Es folgt eine kurze Geschichte des Stiftes von der Gründung bis zur Umwandlung, die ersten Chorherren des Kollegiatstifts werden am Ende namentlich genannt.

158 Vgl. Anm. 71.

159 Vgl. auch KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 43) bes. S. 366.

160 Zu der Tafel: WETZEL (wie Anm. 18) S. 56–58.

In dem auf Holz gebannten Rückblick auf die Vergangenheit liegt der Schwerpunkt eindeutig auf besitzrechtlichen Fragen. Die Herrschaft des Kollegiatstiftes im Elztal über Lehnsleute und Hintersassen wird mit der direkten Rechtsnachfolge des Frauenklosters begründet. Die religiösen Frauen hätten das Eigentumsrecht von den Gründern übertragen bekommen und dieses nur zur Ausübung an die Meier und Vögte weitergegeben. Was an die Hintersassen ausgegeben worden sei, aber eigentlich dem Kloster gehöre, sei in Rodeln festgehalten und von den Pächtern beeidet worden.

Von den religiösen Frauen, die immerhin ca. 500 Jahre das Kloster bewohnten, ist in der Inschrift respektvoll die Rede. Sie werden in einer ungewöhnlichen Wortwahl durchgehend als Vestalinnen bezeichnet, die eine zönobitische *religio*, also eine gemeinschaftliche geistliche Lebensweise angenommen hätten. Zur Zeit des Basler Konzils sei das *coenobium* in ein *collegium* von Säkularkanonikern überführt worden. Es ist auffällig, dass in diesem Text, der die Sichtweise und Interessen der Männer als Nachfolger des Frauenkonvents in Waldkirch widerspiegelt, die gemeinschaftliche Lebensweise der Frauen betont wird – vermutlich, um ungehindert und direkt in alle Besitzungen und Rechte nachfolgen zu können.

Eine Umwandlung ist immer ein kritischer Moment in der Eigengeschichte einer religiösen Gemeinschaft. Ohne Zweifel wollten sich die Chorherren nicht demonstrativ von ihren Vorgängerinnen abgrenzen, ganz im Gegenteil: Ihr religiöses Profil an sich ist kein Thema. Vielmehr wird ihr Chordienst vor humanistischem Bildungshintergrund mit antikem Priesterintum verglichen. Es wird nicht für notwendig erachtet, von einer monastischen Kommunität zu sprechen oder die Benediktsregel plakativ zu verwenden. Die Lebensform ist offenbar nicht entscheidend, sondern vielmehr der Rang und die Herrschaftsrechte.

Für Waldkirch ließ sich die Herausbildung des Kapitels im Spätmittelalter und ein zunehmendes Übergewicht der Kanoniker feststellen¹⁶¹. Wie in allen stiftisch organisierten Konventen im Spätmittelalter, so sind auch in Waldkirch zunehmende Konflikte zwischen der Äbtissin und den sich erfolgreich emanzipierenden Kanonikern zu beobachten¹⁶². In der Inschrift wird eine Umwandlung jedoch nicht wie so oft zum Anlass genommen, die alten Zustände als schlecht und die Neuen als gut darzustellen, sondern es wird vielmehr die Tradition betont. Besonderen Wert legt man offenbar auf die Rechtsnachfolge in den Besitzangelegenheiten. Rund um den Auflösungsprozess haben die Kanoniker aber

161 Bei der Wahl der letzten Äbtissin Agatha von Üsenberg war offenbar nur noch eine Kanonisse anwesend. Zwei der Kanoniker berichteten dem Konstanzer Bischof über die Wahl. Vgl. WETZEL (wie Anm. 18) S. 112.

162 Zu Vergleichsfällen aus anderen Stiften: Wahlkapitulationen für Säkingen vgl. BEGRICH / FELLER-VEST (wie Anm. 10) S. 394, 405, 408; für die elsässischen Stifte vgl. KLAPP, Äbtissinnennamnt (wie Anm. 43) S. 193–198; zu Gandersheim GÖTTING, Gandersheim (wie Anm. 46) S. 108.

dennoch betont, dass die Frauen das Kloster heruntergewirtschaftet hätten und dieses nun völlig verarmt sei. Doch die Übernahme der Herrschaftsrechte für alle Gotteshausleute und Meiertümer hatten sich die Kanoniker schon zu Beginn des Jahres 1431 vom Freivogt, Walther von Schwarzenberg, bestätigen lassen, das Aufhebungsdekret des Basler Konzils datiert erst vom November gleichen Jahres¹⁶³.

Forschungen zu norddeutschen Frauenstiften haben gezeigt, dass Auflösungen und Umwandlungen von Frauenstiften in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zwar prinzipiell keine Seltenheit sind, daneben aber viele Konvente auch erfolgreich weiterbestanden¹⁶⁴. Im Südwesten ist etwa auf die Beispiele von Säkingen, Buchau, Otmarsheim sowie vier der fünf elsässischen Kanonissenstifte zu verweisen. Warum ausgerechnet Waldkirch in den 1430er und das elsässische Erstein in den 1420er Jahren¹⁶⁵ aus finanziellen und personellen Gründen aufgelöst worden sind, die anderen Gemeinschaften aber weiterbestanden, ist daher eine dringende Frage zukünftiger Forschungen. Besonders der unterstützende oder fehlende Rückhalt der stiftisch lebenden Frauen bei ihren Familien ebenso wie Umorientierungen bei der Unterbringung geistlicher Töchter sollten für diese Untersuchungen als Faktor berücksichtigt werden.

Die Umwandlung Waldkirchs zog sich über mindestens ein Jahrzehnt hin (Fragen der Inkorporation der Pfarrkirchen beschäftigten den Bischof von Konstanz bis Mitte der 1440er Jahre). Die Zusicherung der Anerkennung der Herrschaftsrechte durch den Vogt zeigt bereits, dass die neuen Herren des Stifts bemüht waren, als Rechtsnachfolger die Einkünfte des Frauenstifts zu übernehmen. Wirtschaftlich ganz ausgezehrt dürfte Waldkirch demnach entgegen den Darstellungen in dem Aufhebungsdekret nicht gewesen sein und auch die späteren Abschriften der alten Einkünfte und Rechte sprechen dagegen. Es stellt sich vielmehr die Frage, warum in Waldkirch nicht wie in elsässischen Stiften und in Säkingen eine bescheidene Anzahl von Präbenden für Stiftsfrauen weiter aufrechterhalten werden wollte oder konnte.

Die letzten Kanoniker des Frauenstifts und ersten Chorherren des Kollegiatstifts kamen alle aus niedrigeren sozialen Schichten als die Äbtissin und die Stiftsfrauen. Aber nachdem das Stift aufgelöst worden war, konnte der letzte Pfarrer von St. Martin, der Bürgerliche Ladilaus von Blassenberg, selbst zum ersten Propst aufsteigen. Jetzt waren die Männer die Gerichts- und Dorfherrn und nicht mehr eine adlige Äbtissin als weibliche Führungskraft.

163 ROTH VON SCHRECKENSTEIN (wie Anm. 17) S. 302.

164 KLUETING (wie Anm. 31).

165 RAPP (wie Anm. 62).

